

ÜBERSETZUNG

ÖFFENTLICHER DIENST DER WALLONIE

[C - 2018/14221]

5. JULI 2018 — Erlass der Wallonischen Regierung über die Bewirtschaftung und Rückverfolgbarkeit von Erde und zur Abänderung verschiedener einschlägiger Bestimmungen

Die Wallonische Regierung,

Aufgrund des Dekrets vom 27. Juni 1996 über die Abfälle, Artikel 3 und 5, Artikel 9, abgeändert durch das Dekret vom 10. Mai 2012, und Artikel 19, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 10. Mai 2012;

Aufgrund des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung, Artikel 3, abgeändert durch das Dekret vom 3. Februar 2005, Artikel 17, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 21. Juni 2012, und Artikel 83, abgeändert durch das Dekret vom 20. Juli 2016;

Aufgrund des Buches I des Umweltgesetzbuches, Artikel D.66 § 2, abgeändert durch das Dekret vom 24. Mai 2018, und Artikel D.140 § 1, abgeändert durch das Dekret vom 22. Juli 2010;

Aufgrund des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, Artikel D.II.33;

Aufgrund des Dekrets vom 1. März 2018 über die Bodenbewirtschaftung und -sanierung, Artikel 4, 5 und 127 § 2;

Aufgrund der am 6. Juli 2017 abgegebenen Stellungnahme des Finanzinspektors;

Aufgrund des am 20. Juli 2017 gegebenen Einverständnisses des Ministers für Haushalt;

Aufgrund des am 11. Januar 2018 nach Artikel 3 Ziffer 2 des Dekrets vom 11. April 2014 zur Umsetzung der Resolutionen der im September 1995 in Peking organisierten Weltfrauenkonferenz der Vereinten Nationen und zur Integration des Gender Mainstreaming in allen regionalen politischen Vorhaben erstellten Genderberichts;

Aufgrund des am 14. Mai 2018 in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Ziffer 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat abgegebenen Gutachtens des Staatsrats Nr. 63.146/4;

Aufgrund der am 1. September 2017 abgegebenen Stellungnahme der Vereinigung der Städte und Gemeinden der Wallonie;

Aufgrund der am 26. September 2017 abgegebenen Stellungnahme des Pools "Umwelt";

Aufgrund der am 29. September 2017 abgegebenen Stellungnahme des Pools "Raumordnung";

In Erwägung sämtlicher Konsultierungen;

In Erwägung der am 4. September 2017 abgegebenen Stellungnahme des Fachausschusses des Branchenabkommens zwischen dem wallonischen Gesamtverband Baugewerbe ("Confédération Construction wallonne") und der Regierung;

In Erwägung der am 14. September 2017 abgegebenen Stellungnahme des wallonischen Gesamtverbands Baugewerbe;

In Erwägung der am 2. Oktober 2017 abgegebenen Stellungnahme des begutachtenden Regionalausschusses für den Steinbruchbetrieb ("Commission régionale d'avis pour l'exploitation des carrières");

In der Erwägung, dass die Bewirtschaftung von Erde im Rahmen eines integrierten Konzepts zur Verhütung und Verringerung der Verschmutzungen zu organisieren ist;

In der Erwägung, dass eine Kohärenz zwischen den Normen und Methodologien, die für die Verwertung von Erde auf und im Boden gelten, und den Normen, die im Dekret vom 1. März 2018 über die Bodenbewirtschaftung und -sanierung vorgesehen sind, zu gewährleisten ist;

In Erwägung der Notwendigkeit, die Fälle, in denen eine Erdeanalyse und/oder die Rückverfolgbarkeit von Erde erforderlich ist, sowie die Modalitäten genau zu bestimmen;

In der Erwägung, dass bei Aushub- und Aufschüttungsarbeiten in Geländeabschnitten eine Vielzahl von Personen beteiligt sind, und dass folglich die Notwendigkeit besteht, die jeweiligen Rechte und Pflichten der verschiedenen Parteien zu bestimmen;

In Erwägung der Notwendigkeit, eine Schwelle zu bestimmen, unterhalb deren die in Anwendung von Artikel 3 des Dekrets vom 27. Juni 1996 über die Abfälle für die Verwertung von Abfällen vorgesehene Befreiung von einer Umweltgenehmigung anzuwenden ist und oberhalb deren hingegen eine Umwelterklärung oder -genehmigung für Aufschüttungstätigkeiten gerechtfertigt ist;

Auf Vorschlag des Ministers für Umwelt;

Nach Beratung,

Beschließt:

KAPITEL I — *Allgemeine Bestimmungen*

Artikel 1 - Unbeschadet der Definitionen des Dekrets vom 1. März 2018 über die Bodenbewirtschaftung und -sanierung gelten für die Anwendung des vorliegenden Dekrets folgende Begriffsbestimmungen:

1° Dekret: das Dekret vom 1. März 2018 über die Bodenbewirtschaftung und -sanierung;

2° WKPA: das Wallonische Kompendium der Probenahme- und Analysemethoden nach Artikel 18 des Dekrets;

3° Nicht einheimische invasive Pflanzenart: die nicht einheimische Pflanzenart, deren Einbringung, Erhaltung oder Ausbreitung in die freie Wildbahn eine Bedrohung für die Bewahrung der biologischen Vielfalt oder die Funktion der Ökosysteme oder für weitere Aspekte des Umweltschutzes im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten darstellt;

4° RHBE: das Referenz-Handbuch über die Bewirtschaftung von Erde;

5° Zugelassene Anlage: die Anlage zur Zwischenlagerung, Sortierung-Zusammenstellung, Vorbehandlung und/oder Behandlung von Erde, die nach dem Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung, dem Dekret vom 27. Juni 1996 über die Abfälle, oder jedweder entsprechenden Regelung einer anderen Region oder eines anderen Landes zugelassen ist;

6° Referenzlabor: das wissenschaftliche Institut öffentlichen Dienstes, das durch das Dekret vom 7. Juni 1990 über die Errichtung eines "Institut scientifique de Service public" in der Wallonischen Region (I.S.S.E.P.) errichtet wurde;

7° Bauherr: die natürliche oder juristische Person, die Arbeiten unter oder auf der Bodenoberfläche initiiert und ausführt oder ausführen lässt;

8° Erdbewegung: die Verlagerung von Erde vom Herkunftsstandort, von der Anlage, die Erde von pflanzlichen Erzeugungen produziert, oder von der zugelassenen Anlage zu einem Empfängerstandort oder einer zugelassenen Anlage;

9° Notifizierung: die formalisierte Mitteilung der Angaben zur Zusammenstellung, Bewegung oder Abnahme von Erde nach Kapitel 5;

10° Überwachungsstelle: die Stelle bzw. eine der Stellen, der/denen in Ausführung von Artikel 29 Absatz 2 eine oder mehrere Überwachungsaufgaben im Bereich der Bewirtschaftung von Erde überlassen wurden;

11° Planum des Verkehrswegs: das in Anhang 1 schematisierte Planum;

12° Erdequalitätsbericht: der in Artikel 9 Absatz 2 genannte Bericht mit den Angaben zur Identifizierung der Herkunft und der Qualität der zum Einsatz zu bringenden Erde, einschließlich der Ergebnisse der Analysen, denen sie unterzogen wurde;

13° Zusammenstellung von Erde: Zusammenführung am Herkunftsstandort von Losen Aushuberde, für die vorher ein Erdequalitätskontrollschein getrennt ausgestellt wurde, oder Ansammlung von Aushuberde, dekontaminierter Erde oder Erde von pflanzlichen Erzeugungen innerhalb einer zugelassenen Anlage;

14° Aufschüttung: der Verwertungsvorgang, durch den Erde und natürliches Gestein zu Wiederinstandsetzungszwecken in ausgeschachteten Zonen oder, im Bereich der technischen Planung, für landschaftbauliche Arbeiten verwendet werden;

15° Herkunftsstandort: das Grundstück, aus dem die Aushuberde ausgehoben wird;

16° Empfängerstandort: das Grundstück, auf dem die Erde verwendet wird. Der Standort mit mehreren Benutzungen wird nach Benutzungen aufgeteilt;

17° Verdächtiger Standort: das Grundstück, für das in der Datenbank über den Bodenzustand Daten in der 1., 2. und 3. Kategorie im Sinne von Artikel 12 des Dekrets aufgenommen sind, bzw. auf dem eine Verschmutzung, darunter auch das Vorhandensein von Asbest, im Sinne von Artikel 80 des Dekrets entdeckt wird, bzw. auf dem eine Anlage oder eine Tätigkeit betrieben wird, von der ein Risiko für den Boden ausgeht;

18° Erde: der Feststoff, aus dem der Boden besteht und der infolge von Aushub-, Zusammenstellungs-, Vorbehandlungs-, Behandlungs- oder Waschvorgängen zum Einsatz gebracht wird;

19° Aushuberde: die Erde, die im Rahmen der Gestaltung von Standorten, von Straßen-, Hoch- und Tiefbauarbeiten und der Sanierung von Grundstücken zum Einsatz gebracht wird;

20° Erde von pflanzlichen Erzeugungen: die Erde, die beim Waschen oder der mechanischen Behandlung auf Rütteltischen von Rüben, Kartoffeln und anderen Feldgemüseproduktionen anfällt;

21° Wegebauerde: die Aushuberde, die während Arbeiten an einem Verkehrsweg oder Arbeiten, die an dem Bahnkörper bzw. ehemaligen Bahnkörper einer Zugstrecke bzw. Nahverkehrszugstrecke oder im Randbereich eines solchen Bahnkörpers ausgeführt werden, zum Einsatz gebracht wird;

22° Benutzungsart: die nach den Bestimmungen von Artikel 12 bestimmte Benutzung;

23° weniger sensible Benutzung: die Benutzung, wenn die Erde von einer Benutzungsart I zu einer Benutzungsart II, III, IV oder V, von einer Benutzungsart II zu einer Benutzungsart III, IV oder V, von einer Benutzungsart III zu einer Benutzungsart IV oder V, oder von einer Benutzungsart IV zu einer Benutzungsart V wechselt;

24° Verwendung von Erde: die Aufschüttung und jede sonstige Bedeckung von Bodenflächen mit Erde, mit Ausnahme der Auftragung von zur Begrünung bestimmten Grasschichten und von Containerpflanzen;

25° Verwerter: die Person, die Abfälle nach dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 14. Juni 2001 zur Förderung der Aufwertung bestimmter Abfälle verwertet;

26° Verkehrsweg: der Weg im öffentlichen Eigentum der wallonischen Region oder der wallonischen Gemeinden, der dem Landverkehr gewidmet ist, darunter auch derjenige, der dazu bestimmt ist, in das öffentliche Eigentum aufgenommen zu werden, und sich aus den Flächen und Fahrbahnen zusammensetzt, die für den öffentlichen Verkehr, mit welchem Verkehrsmittel auch immer, bestimmt sind, sowie seine Nebenanlagen und der dazugehörige Untergrund;

27° Verwaltung: die Abteilung Boden und Abfälle der operativen Generaldirektion Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt des Öffentlichen Dienstes der Wallonie;

28° Minister: der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Umwelt gehört.

In Bezug auf Ziffer 15 ist der Herkunftsstandort geographisch durch das Gebiet des Projekts abgegrenzt, das durch eine Städtebau-, Global- bzw. integrierte Genehmigung genehmigt wurde. Falls keine Genehmigung erforderlich ist, wird die Abgrenzung durch das Projekt bestimmt.

In Bezug auf Ziffer 17 gilt als Anlage oder Tätigkeit, von der ein Risiko für den Boden ausgeht, die Anlage oder Tätigkeit, die in der von der Regierung in Anwendung von Artikel 24 des Dekrets erlassenen Liste aufgenommen ist, oder, in Ermangelung einer solchen Liste, die Anlage oder Tätigkeit, die in Anhang 6 des Dekrets aufgeführt ist. Als nicht verdächtig gelten ausnahmsweise die Parzellen, für die ein Boden- oder ein Erdequalitätskontrollschein ausgestellt wurde, in dem für die in Betracht gezogene(n) Benutzung(en) keine Restverschmutzung verzeichnet wird, vorausgesetzt:

1° es ist nach Ausstellung des Scheins keine Bodenverschmutzung aufgetreten;

2° es wurde während mehr als fünf Jahren nach Ausstellung des Scheins keine Tätigkeit ausgeübt, von der ein Risiko für den Boden ausgeht;

3° Sämtliche Verschmutzungen wurden untersucht.

In Bezug auf Ziffer 18 umfassen die Vorbehandlung und die Behandlung verschiedene Vorgänge, wie die Sortierung, Klassierung oder Dekontaminierung von Erde oder die Aufbereitung von aus dem Boden geernteten pflanzlichen Erzeugungen.

In Bezug auf Ziffer 23, wenn Normen für einen Parameter strenger sind für eine weniger sensible Benutzungsart als für eine sensiblere Benutzungsart, dann gilt die strengste Norm für die beiden Benutzungsarten.

In Bezug auf Ziffer 27 umfassen die Nebenbauten alle Teile der Straßen und Bankette, einschließlich der Böschungen oder Böschungsabsätze im Planum des Verkehrswegs; sie können im RHBE genau bezeichnet werden.

Die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses werden um die folgenden Anhänge ergänzt:

| Bestimmungen | Anhang Nr. | Gegenstand |
|---------------------------|------------|--|
| Artikel 1, § 1, Ziffer 11 | 1 | Schema des Verkehrswegsplanums |
| Artikel 7 | 2 | Parameter, die im Rahmen der Erdequalitätskontrolle zu analysieren sind |
| Artikel 9 | 3 | Mindestinhalt des Erdequalitätsberichts |
| Artikel 10, § 3 | 4 | Mindestinhalt des Erdequalitätskontrollscheins |
| Artikel 17 und 20 | 5 | Mindestinhalt der Notifizierungen über eine Erdbewegung und die Abnahme von Erde |
| Artikel 17, § 2 | 6 | Mindestinhalt des Erdtransportdokuments über den Transport von Erde im Falle der Notifizierung einer Erdbewegung |

Art. 2 - Der vorliegende Erlass findet Anwendung auf Aushuberde, Erde von pflanzlichen Erzeugungen, Wegebauerde und dekontaminierte Erde.

Von den Kapiteln 2 bis 4 werden ausgenommen:

1° die Aushuberde, die am Herkunftsstandort in einer Zone mit derselben Benutzungsart, oder mit einer weniger sensiblen Benutzungsart als die Zone, aus der die Erde stammt, wiederverwendet wird, vorausgesetzt, der Herkunftsstandort ist nicht verdächtig;

2° die Aushuberde, die vom Herkunftsstandort abtransportiert wird, wenn das gesamte Aushubvolumen nicht 10 m³ übersteigt und vorausgesetzt, dass dieser Standort ist nicht verdächtig nicht;

3° die Abfälle aus dem Abbau und Abraum von Steinbrüchen, die gemäß dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 17. Juli 2003 zur Festlegung sektorbezogener Bedingungen für die Steinbrüche und deren Nebenanlagen am Herkunftsstandort innerhalb ein und desselben Betriebs verwendet werden;

4° die Aushuberde, die im Rahmen der Handlungen und Arbeiten zur Sanierung eines Grundstücks ausgehoben wurde, das Gegenstand eines nach dem Dekret genehmigten Sanierungsprojekts oder eines von der zuständigen Behörde genehmigten Abhilfeplans ist, und nach den Bestimmungen des Sanierungs- oder Abhilfeplans vor Ort wiederverwendet wird;

5° die Erde von pflanzlichen Erzeugungen, die direkt im landwirtschaftlichen Betrieb produziert und die auf landwirtschaftlichen Parzellen des Betriebs wiederverwendet wird.

Art. 3 - Durch die im vorliegenden Erlass erwähnten elektronischen Modalitäten für die Notifizierung, die Einsendung und den Eingang kann ihnen ein sicheres Datum verliehen werden.

Art. 4 - Die Einsendung erfolgt spätestens am Tag, an dem die im vorliegenden Erlass vorgesehenen Fristen ablaufen.

Der Eingangstag, der als Anfang einer Frist gilt, ist nicht darin inbegriffen.

Der Ablauftag ist in der Frist inbegriffen. Fällt dieser Tag jedoch auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so wird er auf den nachfolgenden Arbeitstag verlegt.

Art. 5 - § 1. Der Minister kann auf Vorschlag der Verwaltung und nach Stellungnahme des Pools Umwelt, des begutachtenden Regionalausschusses für den Steinbruchbetrieb und des in Artikel 33 genannten Fachausschusses ein Referenz-Handbuch zur Regelung der praktischen und wissenschaftlichen Aspekte der Bewirtschaftung von Erde erlassen: das RHBE.

Dieses Handbuch bestimmt die Mindestregeln, um die Qualität der sachverständigen Vorgehensweise zu gewährleisten und die folgenden Ziele zu erreichen:

- eine repräsentative Erdequalität ermitteln;
- verschiedene Arten von auszuhebender Erde mit Blick auf ihre makroskopische Zusammensetzung oder ihre Herkunft voneinander unterscheiden;
- eine Repräsentativität im Einklang mit den nach den Verfahren des Dekrets durchgeführten Bodenuntersuchungsverfahren sicherstellen;
- eine Repräsentativität im Einklang mit den Verfahren in den anderen belgischen Regionen sicherstellen und die Äquivalenzen bestimmen;
- die Fälle und Bedingungen bestimmen, in denen die durch eine nicht einheimische invasive Pflanzenart kontaminierte Erde verlagert oder verwendet werden darf.

Zur Erreichung der Ziele des vorliegenden Erlasses kann das RHBE zudem:

- die Form des in Artikel 9 und in Anhang 3 genannten Erdequalitätsberichts näher bestimmen und dessen Inhalt ergänzen;
- die Form des in Artikel 10 und in Anhang 4 genannten Erdequalitätskontrollscheines näher bestimmen und dessen Inhalt ergänzen;
- die Form der in den Artikeln 17, 18 und 19 und in Anhang 5 genannten Notifizierungen über die Bewegung, Zusammenstellung und Abnahme von Erde näher bestimmen und deren Inhalt ergänzen;
- die Methoden zur Messung und Kontrolle der in den Artikeln 13 § 1 und 14 genannten Gehalte und das maximale Ausmaß von Materialien und Schutt näher bestimmen;
- die Bestimmungen, die in den in Artikel 27 genannten Vertragsunterlagen vorzusehen sind, präzisieren;
- die besonderen Maßnahmen, die im Falle einer zufälligen Entdeckung nach Artikel 28 einzuleiten sind, unter Berücksichtigung der Anforderungen des vorliegenden Erlasses und der Baustellen näher bestimmen;
- die in Artikel 3 Absatz 2 Ziffer 3 erwähnten Kommunikationsmittel präzisieren;

- Elemente mit pädagogischem Wirkungsziel und orientierendem Charakter einbeziehen, vorausgesetzt, das Wirkungsziel wird klar formuliert.

KAPITEL II - Erdequalitätskontrolle

Art. 6 - § 1. Die zur Verwendung bestimmte Aushuberde ist auf ihre Qualität zu kontrollieren, bevor sie den Herkunftsstandort verlässt.

Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung gilt nicht in den folgenden Fällen:

1° Das gesamte Erdaushubvolumen am Herkunftsstandort übersteigt nicht 400 m³ und

a) der Herkunftsstandort ist nicht verdächtig;

b) die Benutzungsart des Empfängerstandorts ist ebenso sensibel wie oder weniger sensibel als diejenige des Herkunftsstandorts;

2° Die Wegebauerde wird im Planum eines anderen Weges wieder verwendet und

a) ungeachtet des normalen Straßenbetriebs stammt die Erde aus einem unverschmutzten Boden;

b) der Empfängerstandort wird vom Bauherr des öffentlichen Bauwerks bestimmt;

c) die Verwendungszone:

i. befindet sich nicht in einer aufgrund des Artikels R.156 des Buches II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, ausgewiesenen Präventivzone eines Bauwerks zur Grundwasserentnahme;

ii. fällt nicht unter die Lebensräume, die laut oder aufgrund von dem Gesetz vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur geschützt sind;

iii. wird nicht dem Risiko eines schweren, natürlichen Unfalls oder einer größeren geotechnischen Belastung im Sinne von Artikel D.IV.57 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung (Überschwemmung in den überschwemmungsgefährdeten Gebieten im Sinne von Artikel D.53 des Wassergesetzbuches - Sturz einer Felswand - Erdbeben - Karsterscheinung - Bodensenkung - auf Bergwerksarbeiten oder -bauwerke, Eisenerzbergbau oder unterirdische Hohlräume zurückzuführende Bodensenkungen - seismische Gefahr) ausgesetzt;

iv. ist kein Forst- oder Feldweg, kein an keiner Straße entlang verlaufender Weg des Autonomen Netzes langsamer Wege "Ravel", keine Forststraße oder Verkehrsweg, deren/dessen dem öffentlichen Verkehr übergebene Fahrbahn eine Breite von 2 Metern oder weniger aufweist;

d) in den der Öffentlichkeit zugänglichen Zonen ohne Belag wird die ursprüngliche Deckschicht aus Erde auf einer Dicke von mindestens zwanzig Zentimetern wieder aufgelegt bzw., falls sich dies als technisch unmöglich erweist, eine den Bedingungen der Artikel 13 und 14 entsprechende Erdschicht mit derselben Breite aufgetragen;

3° Die Aushuberde stammt aus einem Standort mit der Benutzungsart I oder II und

a) der Herkunftsstandort ist nicht verdächtig;

b) die Benutzungsart des Empfängerstandorts ist dieselbe wie diejenige der betroffenen Zone des Herkunftsstandorts;

c) die Verwendungszone wird vom Bauherr, der die Aushubarbeiten vornimmt, bestimmt;

d) der Bauherr verfügt über ein dingliches Recht am Empfängerstandort.

4° die Aushuberde wird im Rahmen der Handlungen und Arbeiten zur Sanierung eines Grundstücks, das Gegenstand eines nach dem Dekret genehmigten Sanierungsprojekts oder eines von der zuständigen Behörde genehmigten Abhilfeplans ist, ausgehoben und in eine zugelassene Anlage für die Behandlung von verunreinigter Erde transportiert.

5° die Aushuberde stammt aus einer anderen Region oder einem anderen Land. In diesem Fall wird die Qualitätskontrolle nach den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses vor ihrer Einführung in das Gebiet durchgeführt.

§ 2. Die Erdequalitätskontrolle der Aushuberde bezieht sich auf die in Anhang 2 genannten Parameter sowie die in Artikel 13 § 1 aufgeführten Merkmale.

Die Ergebnisse der Analysen, die gemäß den Bestimmungen des Dekrets und seiner Ausführungserlasse bzw. des Dekrets vom 27. Juni 1996 über die Abfälle und seiner Ausführungserlasse durchgeführt worden sind, können rechtsgültig für die Charakterisierung von Erde wiederverwendet werden, sofern sie sachdienlich und aktuell sind und, insbesondere, kein Verdacht auf eine andere Verschmutzung besteht oder diese Verschmutzung zu keiner Erhöhung der identifizierten Schadstoffkonzentrationen führen könnte. Insbesondere sind die Ergebnisse, die infolge der Untersuchung des Aufschüttungsmaterials im Rahmen einer Orientierungs-, Charakterisierungs- oder ggf. kombinierten Studie erzielt wurden, gültig und ausreichend für die Charakterisierung der Erdequalität im Sinne des vorliegenden Erlasses.

Art. 7 - § 1. Die dekontaminierte Erde wird auf ihre Qualität kontrolliert, bevor sie die zugelassene Anlage für Behandlung von verunreinigter Erde verlässt.

Diese Qualitätskontrolle bezieht sich auf die in Anhang 2 genannten Parameter sowie die in Artikel 13 § 1 aufgeführten Merkmale.

§ 2. Die Erde von pflanzlichen Erzeugungen wird auf ihre Qualität kontrolliert, bevor sie die Anlage verlässt, die sie produziert.

Falls diese Erde an einem Empfängerstandort mit landwirtschaftlicher Benutzungsart verwendet wird, erfolgt die Qualitätskontrolle nach Maßgabe der Registrierungsbeschlüsse, die in Ausführung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 14. Juni 2001 zur Förderung der Aufwertung bestimmter Abfälle erteilt wurden.

In den von Absatz 2 nicht betroffenen Fällen erfolgt die Qualitätskontrolle gemäß Artikel 6 § 2.

Art. 8 - Den in Artikel 5 § 2 erwähnten Mindestregeln des RHBE wird das WKPA beigefügt.

Falls keine Entnahme-, Probenahme- und Analysemethoden im WKPA oder keine technische Verfahren im RHBE zur Verfügung stehen, werden die Methoden oder Verfahren von der Verwaltung nach Begutachtung durch das Referenzlabor entwickelt bzw. validiert.

Art. 9 - § 1. Die Merkmale der der Qualitätskontrolle unterzogenen Erde werden von einem vom Bauherr des Aushubstandorts benannten Sachverständigen oder, wenn die Materialien aus einer zugelassenen Anlage stammen, von dieser Anlage bestimmt.

Der Sachverständige bzw. die Anlage erstellt einen Bericht über die Qualität der Erde, im Folgenden "Erdequalitätsbericht" genannt, dessen Mindestinhalt in Anhang 3 festgelegt wird.

§ 2. Der in § 1 genannte Erdequalitätsbericht der Aushuberde umfasst alle erforderlichen Daten zur:

1° Identifizierung des Herkunftsstandorts, des Bauherrn und des Inhabers des dinglichen Rechts an diesem Standort;

2° Überprüfung der Einhaltung der Regeln zur Probenahme;

3° Erkennung des Volumens und der Merkmale der Erde, einschließlich der Ergebnisse der Analysen, denen sie unterzogen wurde;

4° Erkennung der theoretischen Nutzungsmöglichkeiten je nach ihren Merkmalen.

§ 3. Der Erdequalitätsbericht der Erde aus einer zugelassenen Anlage umfasst alle erforderlichen Daten zur:

1° Identifizierung der zugelassenen Anlage;

2° Überprüfung der Einhaltung der Regeln zur Probenahme;

3° Erkennung der Partienummer, des Volumens und der Merkmale der Erde, einschließlich der Ergebnisse der Analysen, denen sie unterzogen wurde;

4° Erkennung der theoretischen Nutzungsmöglichkeiten je nach ihren Merkmalen.

§ 4. Wird von den Bestimmungen des Artikels 6 § 2 Absatz 2 Gebrauch gemacht, so wird die Wiederverwendung der Ergebnisse vom Sachverständigen bzw. von der Anlage im Bericht begründet.

Art. 10 - § 1. Der Erdequalitätsbericht wird der Verwaltung, bzw. der Überwachungsstelle, falls es sich um eine Konzession handelt, elektronisch zur Genehmigung zugesandt.

Eine Bestätigung über den Eingang des Berichts wird innerhalb von zwei Tagen nach dessen Eingang elektronisch zugeschickt.

Innerhalb von fünfzehn Tagen nach Eingang des Berichts wird der Beschluss elektronisch an den Antragsteller mit Kopie an den Inhaber eines dinglichen Rechts an dem Herkunftsstandort gerichtet. In diesem Beschluss wird:

1° entweder der Bericht abgelehnt, wenn dieser unvollständig ist oder den anwendbaren Bestimmungen nicht entspricht. Die Gründe für die Ablehnung oder für die Unvollständigkeit werden im Beschluss angegeben;

2° oder auf die Vollständigkeit und Konformität des Berichts geschlossen und eine Bescheinigung erteilt, die gemäß § 3 des vorliegenden Artikels "Erdequalitätskontrollschein" genannt wird.

Beim Ausbleiben eines Beschlusses innerhalb der in Absatz 3 des vorliegenden § genannten Frist kann der Antragsteller ein Erinnerungsschreiben elektronisch übermitteln. Hat der Antragsteller nach Ablauf einer neuen Frist von fünfzehn Tagen keinen Beschluss erhalten, so wird davon ausgegangen, dass die Bescheinigung verweigert wird.

Handelt es sich um eine Konzession, informiert die Überwachungsstelle die Verwaltung über die Erinnerungsschreiben, die ihr übermittelt werden.

§ 2. Der Antragsteller sowie jede Person, die Inhaber eines dinglichen Rechts am Herkunftsgrundstück ist, hat die Möglichkeit, gegen den in § 1 genannten Beschluss eine Beschwerde einzureichen.

Unter Gefahr der Unzulässigkeit ist die Beschwerde innerhalb von zwanzig Tagen nach Eingang des Beschlusses bzw., im in § 1 Absatz 4 erwähnten Fall, nach Ausbleiben des Beschlusses per Einschreiben mit Rückschein bei der Verwaltung einzureichen.

Binnen zehn Tagen nach Eingang der Beschwerde übermittelt die Verwaltung dem Beschwerdeführer eine Empfangsbestätigung.

Binnen dreißig Tagen nach Eingang der Beschwerde sendet die Verwaltung dem Beschwerdeführer ihren Beschluss zu.

Falls kein Beschluss innerhalb der in Absatz 4 genannten Frist vorliegt, kann der Beschwerdeführer per Einschreiben mit Rückschein ein Erinnerungsschreiben an die Verwaltung richten. Hat der Beschwerdeführer nach Ablauf einer neuen Frist von dreißig Tagen nach Eingang des Erinnerungsschreibens keinen Beschluss erhalten, so wird davon ausgegangen, dass der ursprüngliche Beschluss bestätigt wird.

§ 3. Im Erdequalitätskontrollschein wird/werden die aufgrund des vorliegenden Erlasses zulässige(n) Benutzungsart(en) festgelegt oder wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Erde vorab zu behandeln, um ihre Konformität zu gewährleisten. Sind in der Erde nicht einheimische invasive Pflanzenarten, Asbestfasern oder andere besondere Merkmale der Erde vorhanden, so werden darin die im vorliegenden Erlass oder im RHBE vorgesehenen Verwertungsbedingungen angegeben.

Der Mindestinhalt des Scheins wird in Anhang 4 bezeichnet. Jeder Schein trägt eine einmalige Referenznummer.

Der Erdequalitätskontrollschein hat eine Gültigkeitsdauer von maximal zwei Jahren ab seiner Ausstellung. Die Gültigkeitsdauer darf nach dem in § 1 festgelegten Verfahren um dieselbe Dauer verlängert werden, sofern nachgewiesen wird, dass sich die Merkmale der Erde seit der Einreichung des Erdequalitätsberichts nicht geändert haben.

Art. 11 - § 1. Vor der Erteilung eines Beschlusses in Bezug auf den Erdequalitätskontrollschein wird eine Aktengebühr erhoben.

Die Aktengebühr wird spätestens am Datum der Einreichung des Antrags geschuldet. Sie wird wie folgt festgelegt:

1° 100 Euro für ein Volumen bis 400 m³ und

2° 0,06 Euro/m³ auf den Teil des Volumens zwischen 400 und 10.000 m³ einschließlich;

3° 0,03 Euro/m³ auf den Teil des Volumens zwischen 10.000 und 25.000 m³ einschließlich;

4° 0,012 Euro/m³ auf den Teil des Volumens zwischen 25.000 und 50.000 m³ einschließlich;

5° 0,006 Euro/m³ auf den Teil des Volumens jenseits von 50.000 m³.

Alle zwei Jahre wird der Betrag der Aktengebühr automatisch und von Rechts wegen an den Index der Verbraucherpreise angepasst, der sechs Wochen vor der Indexierung gültig ist. Der indizierte Betrag wird auf die nächsthöhere Einheit aufgerundet. Er wird auf dem Umweltportal der Wallonischen Region und im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

Nach Stellungnahme der Verwaltung kann der Minister den Betrag der Aktengebühr an die Kosten anpassen. Der angepasste Betrag wird auf dem Umweltportal der Wallonischen Region und im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

§ 2. Abweichend von § 1 werden die Aktengebühren für die Qualitätskontrollberichte, die aus den zugelassenen Anlagen stammen, einerseits, und in den in Artikel 7 § 2 Absatz 3 erwähnten Fällen, andererseits, alle drei Monate erhoben. Die Aktengebühren werden auf der Grundlage der kumulierten Volumen des vorigen Quartals berechnet.

KAPITEL III. — *Verwendung von Erde*

Art. 12 - Die Benutzungsart des Herkunftsstandorts der Erde wird folgendermaßen bestimmt:

1° durch die Rechtslage des Standorts im Sektorenplan, im Bodennutzungsplan oder im lokalen Orientierungsschema, gemäß Anhang 2 des Dekrets;

2° durch die aktuelle Benutzungsart angesichts der Sachlage, in Anwendung von Anhang 3 des Dekrets;

3° durch die natürliche Benutzungsart oder die landwirtschaftliche Benutzungsart, für die in Artikel 9 Absatz 3 des Dekrets erwähnten Grundstücke;

4° im Falle von Widerspruch zwischen der Rechtslage nach Ziffer 1 und der Benutzungsart nach Ziffer 2, durch die weniger sensible Benutzungsart.

Die Benutzungsart des Empfängerstandorts der Erde wird folgendermaßen bestimmt:

1° durch die Rechtslage des Standorts im Sektorenplan, im Bodennutzungsplan oder im lokalen Orientierungsschema, gemäß Anhang 2 des Dekrets;

2° durch die aktuelle oder geplante Benutzungsart angesichts der Sachlage, in Anwendung von Anhang 3 des Dekrets;

3° durch die natürliche Benutzungsart oder die landwirtschaftliche Benutzungsart, für die in Artikel 9 Absatz 3 des Dekrets erwähnten Grundstücke.

4° im Falle von Widerspruch zwischen der Rechtslage nach Ziffer 1 und der Benutzungsart nach Ziffer 2, durch die sensiblere Benutzungsart.

Die Standorte mit mehreren Benutzungen werden für die Anwendung von §§ 1 und 2 nach Benutzungen aufgeteilt.

Art. 13 - § 1. Zwecks ihrer Verwendung an einem Empfängerstandort enthält die Erde keine gefährlichen Abfälle und, was sowohl ihre Masse als auch ihr Volumen betrifft:

1° nicht mehr als 1% nicht gefährliche, Baustoffe und -abfälle, mit Ausnahme von inerten Baustoffen und -abfällen;

2° nicht mehr als 5 % organische Stoffe (Holz, Pflanzenrückstände, ...);

3° nicht mehr als 5% inerter Bauschutt aus Beton, Ziegelsteinen, Dachziegeln, Keramik, bituminösen Stoffen;

4° nicht mehr als 50% Gestein natürlichen Ursprungs, wie z.B. Steinschüttungsabfälle.

Für die Wegebauerde, die im Planum eines anderen Verkehrswegs verwendet wird, wird der in Absatz 1 Ziffer 3 genannte höchstzulässige Gehalt an inertem Bauschutt auf 10% angehoben.

Die bis zur Höhe von den in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Gehalte zulässigen Bauschutt und Stoffe sind ausschließlich bei den Aushubarbeiten im Herkunftsstandort oder -Verkehrsweg angefallen.

Der Gehalt an Asbestfasern der Erde muss unter den in Anhang 2 festgelegten Schwellenwerten liegen. Die Erde, für die der Gehalt an Asbestfasern den Grenzwert bezüglich der Benutzungsarten I, II, III und IV überschreitet, ohne höher zu sein als der Grenzwert bezüglich der Benutzungsart V, wird mit einem Geotextil in Signalfarbe und einer mindestens ein Meter hohen Schicht aus Erde nach Artikel 14, oder mit einem Belag, überdeckt.

§ 2. Die Erde, die den in § 1 und in Artikel 14 § 1 genannten Verwendungsbedingungen nicht entspricht, wird einer Vorbehandlung oder Behandlung in einer zugelassenen Anlage unterzogen, um diese Kriterien zwecks deren Verwendung zu erfüllen.

Vor, während und nach der Vorbehandlung oder Behandlung behält diese Erde ihren Status als Erde für die Anwendung des vorliegenden Erlasses. Die eventuellen Reststofffraktionen aus der Vorbehandlung oder Behandlung, wie z.B. inerter Bauschutt, organische Stoffe oder Gestein natürlichen Ursprungs, werden in Anwendung des Dekrets vom 27. Juni 1996 über die Abfälle und seiner Ausführungserlasse getrennt von der Erde bewirtschaftet.

Art. 14 - § 1. Die Aushuberde, die dekontaminierte Erde und, in den in Artikel 7 § 2 Absatz 3 erwähnten Fällen, die Erde von pflanzlichen Erzeugungen dürfen, wenn sie gemäß Kapitel 2 auf ihre Qualität kontrolliert werden, an einem Empfängerstandort verwendet werden, sofern ihre Parameter folgende Werte unterschreiten:

1° entweder 80% der laut oder aufgrund von dem Dekret festgesetzten Schwellenwerte, je nach der Benutzungsart des Empfängerstandorts bzw. der betroffenen Parzelle des Empfängerstandorts. In Anwendung von Artikel 9 § 4 des Dekrets werden diese Werte ggf. um die in Anhang 2 festgesetzten Schwellenwerte und um die Schwellenwerte nicht normierter Parameter ergänzt;

2° oder 80% der Hintergrundkonzentrationen des Empfängerstandorts bzw. der betroffenen Parzelle des Empfängerstandorts unter Einhaltung der folgenden Bedingungen:

a) Die Erde wird an einem Standort mit derselben Benutzungsart oder mit einer weniger sensiblen Benutzungsart als der des Herkunftsstandorts verwendet;

b) Der Herkunftsstandort weist Hintergrundkonzentrationen auf, die denjenigen des Empfängerstandorts entsprechen und auf natürliche geochemische Auffälligkeiten zurückzuführen sind.

§ 2. Die gemäß Artikel 7 § 2 Absatz 2 auf ihre Qualität kontrollierte Erde von pflanzlichen Erzeugungen darf unbeschadet der im Verwendungszeugnis vorgesehenen Bestimmungen an einem Empfängerstandort mit landwirtschaftlicher Benutzungsart verwendet werden.

Art. 15 - Wird die Erdeverwertungsmaßnahme an einem Standort innerhalb einer Zone mit der Benutzungsart I, II oder IV durchgeführt, so darf von den in Artikel 14 für die Benutzungsart aufgeführten Werten unter den folgenden Bedingungen abgewichen werden:

1° Die Erde genügt den auf die Benutzungsart V oder auf eine niedrigere Benutzungsart anwendbaren Werten;

2° Eine Umweltgenehmigung erlaubt ausdrücklich die von der Benutzungsart nach vorliegendem Erlass abweichende Erdeverwertung;

3° Die Endschicht aus Erde entspricht den in Anwendung von Artikel 14 § 1 Ziffer 1 auf die Benutzungsart anwendbaren Werten. Die Dicke wird in der Genehmigung unter Berücksichtigung der zukünftigen Benutzung des Grundstücks bestimmt.

Art. 16 - Niemand darf ein Projekt planen oder umsetzen mit der Absicht, die Qualitätskontrolle oder die Rückverfolgbarkeit von Erde künstlich zu beschränken oder die Entrichtung der Aktengebühren zu vermeiden.

Es ist verboten, Erde aufzulösen oder Erdmassen von unterschiedlicher Qualität untereinander und mit anderen Stoffen zu vermischen mit dem Ziel, den Kriterien für die Benutzung von Erde zu genügen, die Qualitätskontrolle oder die Rückverfolgbarkeit von Erde zu umgehen oder die Entrichtung der Aktengebühren zu vermeiden.

KAPITEL IV. — *Transport und Rückverfolgbarkeit von Erde*

Art. 17 - § 1. Die Erdbewegung wird der Verwaltung, oder der Überwachungsstelle, falls es sich um eine Konzession handelt, vorab elektronisch notifiziert.

Die Notifizierung der Erdbewegung nach Absatz 1 umfasst:

- 1° die notwendigen Informationen zur Identifizierung der Herkunft der Erde und der Bestimmungsorte;
- 2° die Identität des Inhabers eines dinglichen Rechts am Empfängerstandort;
- 3° die Identifizierungsdaten der Transporteure und Verwerter;
- 4° die geplanten Termine, an denen der Transport stattfinden wird;
- 5° die Referenznummer des Erdequalitätskontrollscheins, wenn dieser erforderlich ist;
- 6° die Zulassungsnummer der Anlage, wenn die Erde für eine zugelassene Anlage bestimmt ist.

§ 2. Die Notifizierung führt innerhalb von vierundzwanzig Stunden nach ihrem Eingang, wenn die Erde zu einer zugelassenen Anlage befördert wird, und innerhalb von drei Tagen nach ihrem Eingang, in den anderen Fällen, zu einem der folgenden Beschlüsse, der dem Notifizierenden elektronisch übermittelt wird:

- 1° Ablehnung, wenn die Notifizierung unvollständig ist oder den anwendbaren Bestimmungen nicht entspricht. Die Gründe für die Ablehnung oder für die Unvollständigkeit werden im Beschluss angegeben;
- 2° Ausstellung eines Erdtransportdokuments, in dem die Vereinbarkeit des Empfängerstandorts mit der im Erdequalitätsschein erwähnten Erdequalität bescheinigt wird;
- 3° Ausstellung eines Erdtransportdokuments, in dem die Vereinbarkeit zwischen der Benutzungsart des Herkunftsstandorts und der Benutzungsart des Empfängerstandorts bescheinigt wird, falls kein Erdequalitätsschein erforderlich ist;
- 4° Ausstellung eines Dokuments über den Transport von Erde in eine zugelassene Anlage.

Beim Ausbleiben eines Beschlusses binnen der in Absatz 1 genannten Fristen kann der Antragsteller ein Erinnerungsschreiben elektronisch übermitteln. Hat der Antragsteller nach Ablauf einer neuen Frist nach Absatz 1 keinen Beschluss erhalten, so wird davon ausgegangen, dass das Transportdokument verweigert wird.

Falls es sich um eine Konzession handelt, informiert die Überwachungsstelle die Verwaltung über die Erinnerungsschreiben, die ihr übermittelt werden.

§ 3. Die Person, die die Notifizierung vornimmt, hat die Möglichkeit, gegen den in § 2 erwähnten Beschluss eine Beschwerde einzureichen.

Unter Gefahr der Unzulässigkeit ist die Beschwerde innerhalb von zwanzig Tagen nach Eingang des Beschlusses per Einschreiben mit Rückschein bei der Verwaltung einzureichen.

Binnen zehn Tagen nach Eingang der Beschwerde übermittelt die Verwaltung dem Beschwerdeführer eine Empfangsbestätigung.

Binnen dreißig Tagen nach Eingang der Beschwerde sendet die Verwaltung dem Beschwerdeführer ihren Beschluss zu.

Falls kein Beschluss innerhalb der in Absatz 4 genannten Frist vorliegt, kann der Beschwerdeführer per Einschreiben mit Rückschein ein Erinnerungsschreiben an die Verwaltung richten. Hat der Beschwerdeführer nach Ablauf einer neuen Frist von dreißig Tagen nach Eingang des Erinnerungsschreibens keinen Beschluss erhalten, so wird davon ausgegangen, dass der ursprüngliche Beschluss bestätigt wird.

Art. 18 - § 1. Die Erdpartien, für die ein Qualitätskontrollschein ausgestellt wurde, dürfen zusammengestellt werden, sofern sie für ein und dieselbe Benutzungsart nach Kapitel 3 verwendet werden können.

Ist kein Qualitätskontrollschein erforderlich, so dürfen die für ein und dieselbe Benutzungsart verwendbaren Erdpartien in einer zugelassenen Anlage zusammengestellt werden.

Die Zusammenstellung von Erde wird der Verwaltung, oder der Überwachungsstelle, falls es sich um eine Konzession handelt, elektronisch vorab notifiziert.

§ 2. Die Notifizierung der Zusammenstellung nach § 1 umfasst:

- 1° die notwendigen Informationen zur Identifizierung der Herkunft der Erde;
- 2° die Referenznummer des Erdequalitätskontrollscheins, wenn dieser erforderlich ist, bzw., wenn er nicht erforderlich ist, die notwendigen Informationen zur Bezeichnung der Benutzungsart in den Herkunftsgrundstücken.

§ 3. Die Notifizierung der Zusammenstellung führt innerhalb von vierundzwanzig Stunden nach ihrem Eingang zu einem der folgenden Beschlüsse, der dem Notifizierenden elektronisch übermittelt wird:

- 1° Ablehnung, wenn die Notifizierung unvollständig ist oder den anwendbaren Bestimmungen nicht entspricht. Die Gründe für die Ablehnung oder für die Unvollständigkeit werden im Beschluss angegeben;
- 2° Ausstellung eines Dokuments über die Zusammenstellung von Erde, falls die zusammenzustellenden Partien aufgrund ihrer Herkunft und ihrer Verwendung vereinbar sind, wenn kein Erdequalitätskontrollschein erforderlich ist;
- 3° Ausstellung eines neuen Erdequalitätskontrollscheins, falls den Qualitätskontrollscheinen der zusammenzustellenden Partien zu entnehmen ist, dass die Erde in einem Empfängergrundstück mit derselben Benutzungsart verwendet werden darf.

Beim Ausbleiben eines Beschlusses binnen der in Absatz 1 genannten Frist kann der Antragsteller ein Erinnerungsschreiben elektronisch übermitteln. Hat der Antragsteller nach Ablauf einer neuen Frist nach Absatz 1 keinen Beschluss erhalten, so wird davon ausgegangen, dass die Zusammenstellung verweigert wird.

Falls es sich um eine Konzession handelt, informiert die Überwachungsstelle die Verwaltung über die Erinnerungsschreiben, die ihr übermittelt werden.

§ 4. Die Person, die die Notifizierung vornimmt, hat die Möglichkeit, gegen den in § 3 erwähnten Beschluss eine Beschwerde einzureichen. Unter Gefahr der Unzulässigkeit ist die Beschwerde innerhalb von zwanzig Tagen nach Eingang des Beschlusses per Einschreiben mit Rückschein bei der Verwaltung einzureichen.

Binnen zehn Tagen nach Eingang der Beschwerde übermittelt die Verwaltung dem Beschwerdeführer eine Empfangsbestätigung.

Binnen dreißig Tagen nach Eingang der Beschwerde sendet die Verwaltung dem Beschwerdeführer ihren Beschluss zu.

Falls kein Beschluss innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist vorliegt, kann der Beschwerdeführer per Einschreiben mit Rückschein ein Erinnerungsschreiben an die Verwaltung richten. Hat der Beschwerdeführer nach Ablauf einer neuen Frist von dreißig Tagen nach Eingang des Erinnerungsschreibens keinen Beschluss erhalten, so wird davon ausgegangen, dass der ursprüngliche Beschluss bestätigt wird.

Art. 19 - Die Bewegungen von Erde von pflanzlichen Erzeugungen von der Anlage, in der sie produziert wurden, bis zu den Empfängerstandorten in den Zonen mit landwirtschaftlicher Benutzungsart unterliegen einer jährlichen Notifizierung.

Die im vorstehenden Absatz erwähnte Anlage richtet spätestens am sechzigsten Tag nach Ablauf des Bezugsjahres die Notifizierung elektronisch an die Verwaltung, oder an die Überwachungsstelle, falls es sich um eine Konzession handelt.

Die Notifizierung der Erdbewegungen umfasst:

- 1° die notwendigen Informationen zur Identifizierung der Herkunftsanlage und der Empfängerstandorte;
- 2° die Daten aus der Qualitätskontrolle der Erdpartien, die gemäß den in Ausführung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 14. Juni 2001 zur Förderung der Aufwertung bestimmter Abfälle erteilten Registrierungsbeschlüssen durchgeführt wurde;
- 3° die Identifizierungsdaten der Transporteure und Verwerter für jede Partie Erde;
- 4° die Erdvolumen;
- 5° die Daten der Transporte.

Art. 20 - Der Verwerter oder der Betreiber der zugelassenen Anlage notifiziert der Verwaltung, oder der Überwachungsstelle, falls es sich um eine Konzession handelt, elektronisch binnen acht Werktagen nach ihrem Eintreffen die Abnahme der Erde, oder die Ablehnung der Abnahme. Wird die Abnahme der Erde abgelehnt, so werden die Gründe für die Ablehnung in der Notifizierung angegeben.

Die Notifizierung führt innerhalb von drei Tagen nach ihrem Eingang zur elektronischen Ausstellung einer Empfangsbestätigung und, gegebenenfalls, zur Anforderung zusätzlicher Informationen.

Art. 21 - Der Mindestinhalt der im vorliegenden Kapitel genannten Notifizierungen wird in Anhang 5 erläutert. Der Mindestinhalt des Transportdokuments und der Empfangsbestätigung im Sinne des vorliegenden Abschnitts wird in Anhang 6 erläutert.

Art. 22 - § 1. Vor der Einsendung der Transport- und Zusammenstellungsdokumente wird eine Aktengebühr erhoben.

Die Aktengebühr wird spätestens am Datum der Notifizierung geschuldet und deckt die üblichen Kosten für die Bearbeitung und die Kompatibilitätsbescheinigung.

Die Aktengebühr wird wie folgt festgelegt:

- im Falle der Notifizierung einer Zusammenstellung von Erde in Anwendung von Artikel 18: 25 Euro;
- im Falle der Notifizierung einer Bewegung von Aushuberde:
 - 25 Euro für ein Volumen bis 400 m³;
 - 0.17 Euro/m³ auf den Teil des Volumens zwischen 400 und 10.000 m³
 - 0.11 Euro/m³ auf den Teil des Volumens zwischen 10.000 und 25.000 m³
 - 0.09 Euro/m³ auf den Teil des Volumens zwischen 25.000 und 50.000 m³
 - 0.05 Euro/m³ auf den Teil des Volumens jenseits von 50.000 m³.

Alle zwei Jahre wird der Betrag der Aktengebühr automatisch und von Rechts wegen an den Index der Verbraucherpreise angepasst, der sechs Wochen vor der Indexierung gültig ist. Der indexierte Betrag wird auf die nächsthöhere Einheit aufgerundet. Er wird auf dem Umweltportal der Wallonischen Region und im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

Der Minister kann den Betrag der Aktengebühr an die Kosten anpassen. Der angepasste Betrag wird auf dem Umweltportal der Wallonischen Region und im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

§ 2. Abweichend von § 1 werden die Aktengebühren für die zugelassenen Anlagen und die Anlagen, die die Erde von pflanzlichen Erzeugungen in den in Artikel 7 § 2 Absatz 3 erwähnten Fällen produziert haben, alle drei Monate erhoben. Die Aktengebühren werden auf der Grundlage der kumulierten Volumen des vorigen Quartals berechnet.

Abweichend von § 1 werden die Aktengebühren für die in Artikel 7 § 2 Absatz 2 erwähnte Erde von pflanzlichen Erzeugungen jährlich erhoben. Die Aktengebühren werden auf der Grundlage der kumulierten Volumen des Vorjahres berechnet.

Art. 23 - Jedes Fahrzeug, das Erde transportiert, verfügt zumindest in doppelter Ausfertigung über das in Artikel 17 genannte Erdtransportdokument, ergänzt um die Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Transporteure, die Uhrzeit der Abfahrt vom Herkunftsstandort oder von der Anlage und die Uhrzeit des Eintreffens am Bestimmungsort.

Der Transporteur händigt dem Empfänger der Erde ein datiertes und unterzeichnetes Exemplar des Dokuments aus und bewahrt mindestens fünf Jahre lang ein weiteres, vom Empfänger datiertes und unterzeichnetes Exemplar des Erdtransportdokuments auf.

Der Minister kann nach Stellungnahme der Verwaltung und des mit der Aufsicht beauftragten Beamten digitale Anwendungen auferlegen oder anerkennen, die die nötigen Funktionen und Garantien zur Erreichung der Ziele des vorliegenden Artikels und zur Gewährleistung einer Echtzeit-Verfolgung und nachträglichen Rückverfolgbarkeit der Erdbewegungen bieten.

Art. 24 - Die Sammlung aus Scheinen, Notifizierungen, Transportdokumenten und Empfangsbestätigungen gilt als Register für alles, was Erde betrifft, wenn eine Person in Ausführung des Dekrets vom 27. Juni über die Abfälle, des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung oder ihrer Ausführungserlasse ein Register oder eine Buchhaltung über Abfälle zu führen hat.

KAPITEL V. — Verantwortlichkeiten bei der Bewirtschaftung von Erde

Art. 25 - Die Durchführung der Kontrolle der Qualität der Aushuberde und die Erlangung des Erdequalitätskontrollscheins obliegen den folgenden Personen der Reihe nach:

- 1° dem Unternehmer, im Falle einer durch das Gesetz vom 9. Juli 1971 zur Regelung des Wohnungsbaus und des Verkaufs von zu bauenden oder im Bau befindlichen Wohnungen geregelten Vereinbarung;
- 2° falls es keinen Unternehmer gibt, dem Bauträger, im Falle einer Immobilienschließung;
- 3° falls es weder einen Unternehmer noch einen Bauträger gibt, dem Bauherrn.

Art. 26 - Die Notifizierung einer Bewegung von Aushuberde ab dem Herkunftsstandort obliegt der Person, die für den Abtransport der Erde verantwortlich ist. Als verantwortlich für den Abtransport der Erde gilt die Person, die über ihre Bestimmung entscheidet und ihren Transport vornimmt bzw. veranlasst.

Die Notifizierung einer Erdbewegung ab einer zugelassenen Anlage obliegt der Person, die für den Abtransport der Erde verantwortlich ist.

Die Notifizierung einer Erdbewegung ab der Anlage, die die Erde von pflanzlichen Erzeugungen produzierte, obliegt dieser Anlage.

Art. 27 - § 1. Die Anfrage und das Lastenheft bezüglich der Bauleistungen inklusive der Bewirtschaftung von Aushuberde umfassen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des vorliegenden Erlasses eine oder mehrere Positionen bezüglich der Bewirtschaftung der Erde, die abzutransportieren oder abzunehmen ist.

Der Erdequalitätskontrollschein wird jeder Anfrage, jedem Sonderlastenheft zur Ausführung der Arbeiten beigelegt oder, im Falle von Rahmenverträgen, spätestens bei der Auftragsvergabe übermittelt.

§ 2. Im Angebot und in der Rechnung bezüglich der Ausführung der Arbeiten inkl. der Bewirtschaftung von Aushuberde werden die Kosten für diese Bewirtschaftung angegeben.

Die Abschrift der in Ausführung des vorliegenden Erlasses notifizierten oder ausgestellten Dokumente wird der Rechnung beigelegt.

Art. 28 - Wenn bei der Qualitätskontrolle eine Bodenverschmutzung entdeckt wird oder wenn diese im Laufe der Arbeiten entdeckt wird bzw. entsteht, ist die Person, die die Arbeiten ausführt, unbeschadet der aufgrund des Dekrets einzutreffenden Maßnahmen dazu verpflichtet, den Bauherrn, den Betreiber und denjenigen, unter dessen Aufsicht das Grundstück steht, unverzüglich zu benachrichtigen. Der Standort wird als verdächtig betrachtet.

KAPITEL VI. — Verwaltungs- und Finanzbestimmungen

Art. 29 - Die Verwaltung nimmt die Zertifizierung der Qualitätskontrolle und die Überwachung der Bewirtschaftung der Erde vor.

Die Regierung kann einer oder mehreren unter Kontrolle der Verwaltung handelnden Überwachungsstelle(n) die in Artikel 5 § 3 Absatz 1 des Dekrets beschriebenen Aufgaben ganz oder teilweise konzessionieren.

Art. 30 - Die Überwachungsstelle genügt mindestens den folgenden Bedingungen:

- 1° in der Form einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht gegründet sein;
- 2° ihren Gesellschaftssitz oder mindestens eine Niederlassungseinheit in der Wallonischen Region haben;
- 3° den Sprachgebrauch in allen Beziehungen mit der Verwaltung und mit den von der/den konzessionierten Aufgabe(n) betroffenen Personen beachten;
- 4° im wallonischen Gebiet flächendeckend und auf einheitliche Weise tätig sein, sowie gleiche und nicht diskriminierende Bedingungen anwenden;
- 5° keine Tätigkeiten zur Produktion, Qualitätskontrolle oder Bewirtschaftung von Erde direkt oder indirekt ausüben, keine von diesen Tätigkeiten betroffenen Bauherrn und Betriebe, oder deren Personal, in ihren Strukturen umfassen und im Allgemeinen ausreichende Gewähr für ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgabe bieten;
- 6° zu den Gründern und Personen, die in ihrem Namen Verpflichtungen eingehen können, nur Personen zählen, die im Besitz ihrer bürgerlichen und politischen Rechte sind und die nicht wegen eines Verstoßes gegen die Umweltgesetzgebung in der Europäischen Union verurteilt worden sind;
- 7° eine eigens zur Ausführung der in Konzession überlassenen Aufgabe(n) bestimmte analytische Buchführung betreiben, unter Einhaltung der nach belgischem Recht anwendbaren Regeln;
- 8° über ausreichende Mittel verfügen, um die konzessionierte(n) Aufgabe(n) zu erfüllen;
- 9° eine Sicherheit, deren Höhe dem durch die konzessionierte(n) Aufgabe(n) über sechs Monate erwirtschafteten Umsatz entspricht, zugunsten der Wallonischen Region leisten;
- 10° durch einen Haftpflichtversicherungsvertrag für die gesamte(n) konzessionierte(n) Aufgabe(n) gedeckt sein;
- 11° innerhalb von 6 Monaten nach Vergabe der Konzession in der Lage sein, die konzessionierte(n) Aufgabe(n) auszuführen, insbesondere die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht zu gründen, die erforderlichen EDV-Mittel und Datenbanken zu entwickeln, und über die detaillierten Verfahren und Musterdokumente zu verfügen, die zur Anwendung kommen werden;
- 12° der Verwaltung die Satzungen der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die erforderlichen EDV-Mittel und Datenbanken und die detaillierten Verfahren und Musterdokumente, die zur Anwendung kommen werden, sowie jede Änderung Letzterer vorher zur Genehmigung vorlegen;

13° einen regelmäßigen Dialog mit den Vertretern der in Artikel 33 genannten Gewerbe und Einrichtungen über die Angelegenheiten, die sie betreffen, gewährleisten;

14° sich verpflichten, der Verwaltung jeden Umweltverstoß in Bezug auf die Bewirtschaftung von Erde, der ihr während der Ausübung der konzessionierten Tätigkeiten bekannt geworden wäre, mitzuteilen.

Das Lastenheft kann zur Erreichung der Ziele des vorliegenden Erlasses die auf die Überwachungsstelle anwendbaren Bestimmungen präzisieren und ergänzen. Es bestimmt die Mindestdauer der Konzession, die nicht unter fünf Jahren liegen darf. Es schreibt die spezifischen Regeln vor, die anzuwenden sind, wenn mehrere Überwachungsstellen bestellt werden, um dieselbe(n) Aufgabe(n) auszuüben.

Art. 31 - Die Überwachungsstelle lädt die Verwaltung als Beobachter zu den Sitzungen ihrer Satzungsorgane ein. Sie übermittelt ihr alle zur Ausübung ihrer Kontrollaufgaben notwendigen Erläuterungen und Informationen.

Die sich aus der Ausübung der der Überwachungsstelle übertragenen Tätigkeiten ergebenden Daten werden der Verwaltung und dem mit der Aufsicht beauftragten Beamten in Echtzeit und in einem von diesen genehmigten Format zur Verfügung gestellt. Diese Daten werden in die Datenbank über den Bodenzustand eingespeist.

Die Stelle kann einer regelmäßigen Bewertung unterzogen werden, insbesondere was ihre Finanzlage und ihre Funktionstüchtigkeit betrifft.

Die Überwachungsstelle erstellt einen jährlichen Bericht, der statistische Daten zu den Akten und bearbeiteten Notifizierungen sowie die Bearbeitungsfristen umfasst und in dem insbesondere, je nach den Bewegungen und Arten von Erde, eine Unterscheidung gemacht wird zwischen der Produktionsherkunft und die Bewirtschaftungsmodalitäten nebst ihrer Entwicklung und den Aussichten. Dieser Bericht wird dem Minister zusammen mit der Stellungnahme des Fachausschusses übermittelt.

Art. 32 - Die in Ausführung des vorliegenden Erlasses geschuldeten Aktengebühren werden in erster Linie der Überwachungsstelle für die Ausführung der konzessionierten Aufgaben gezahlt.

Fünfzehn Prozent der Aktengebühren werden von der Überwachungsstelle dem innerhalb des Einnahmenhaushaltsplans und des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Wallonischen Region unter der Bezeichnung "Fonds für die Abfallbewirtschaftung" ("Fonds pour la gestion des déchets") geschaffenen Haushaltsfonds im Sinne von Artikel 45 der koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung für Verwaltungs- und Aufsichtskosten überwiesen. Die Modalitäten werden im Lastenheft betreffend den Konzessionsvertrag näher bestimmt.

Art. 33 - Es wird ein Fachausschuss eingesetzt. Er gibt innerhalb von maximal vierzig Tagen eine technische Stellungnahme über jede ihm vom Minister, der Verwaltung oder der Überwachungsstelle vorgelegte Frage bezüglich der Bewirtschaftung von Erde und Bauabfällen ab. In Ermangelung einer fristgerechten Abgabe der Stellungnahme gilt diese als positiv.

Dieser Fachausschuss tritt in den Räumlichkeiten der Verwaltung oder ggf. der Überwachungsstelle zusammen und umfasst zumindest Sachverständige aus den folgenden Gewerben und Einrichtungen:

- 1° Straßen-, Hoch- und Tiefbaugewerbe;
- 2° Gewerbe der Bodensanierung;
- 3° Vereinigung der Städte und Gemeinden der Wallonie;
- 4° Operative Generaldirektion Straßen und Gebäude des öffentlichen Dienstes der Wallonie;
- 5° Gewerbe der Bauabfallbewirtschaftung;
- 6° Steinbruchgewerbe;
- 7° Architekten und Planungsbüros;
- 8° Referenzlabor;
- 9° Öffentliche Gesellschaft für die Förderung der Umweltqualität ("SPAQuE");
- 10° Verwaltung.

Der Vorsitzende des Fachausschusses wird vom Minister für eine Dauer von drei Jahren bestellt.

Die Geschäftsordnung des Ausschusses kann dessen Arbeitsweise und Zusammensetzung präzisieren; sie wird vom Minister genehmigt.

KAPITEL VII. — *Abänderungsbestimmungen*

Abschnitt 1. — Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regionalexekutive vom 9. April 1992 über gefährliche Abfälle

Art. 34 - Artikel 60 des Erlasses der Wallonischen Regionalexekutive vom 9. April 1992 über gefährliche Abfälle wird um einen Absatz 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Für Erde werden im Register die Referenznummer der Erdekontrollscheine und Dokumente über den Transport und/oder die Zusammenstellung von Erde angegeben, die in Ausführung des Regierungserlasses vom 5. Juli 2018 über die Bewirtschaftung und Rückverfolgbarkeit von Erde erforderlich sind.

Abweichend von Absatz 2 gilt die vollständige Sammlung der im Erlass vom 5. Juli 2018 über die Bewirtschaftung und Rückverfolgbarkeit von Erde und zur Abänderung verschiedener einschlägiger Bestimmungen genannten Bewegungsnotifizierungen und Transportdokumente als Register in Sachen Erde."

Art. 35 - Artikel 65 desselben Erlasses, abgeändert durch die Erlasse der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 und 13. Juli 2017, wird um einen Absatz 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Abweichend von Absatz 1 gilt die gemäß dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 5. Juli 2018 über die Bewirtschaftung und Rückverfolgbarkeit von Erde und zur Abänderung verschiedener einschlägiger Bestimmungen vorgenommene Notifizierung von Erdbewegungen als Erklärung."

Abschnitt 2. — Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 10. Juli 1997 zur Festlegung eines Abfallkatalogs

Art. 36 - In Anlage I des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 10. Juli 1997 zur Festlegung eines Abfallkatalogs werden folgende Abänderungen vorgenommen:

a) In Punkt 7 der Einleitung wird die Wortfolge "den Bezugsmerkmalen der nicht kontaminierten Böden entsprechen, so wie sie in Anlage II Punkt 1 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 14. Juni 2001 zur Förderung der Aufwertung bestimmter Abfälle angegeben sind" durch die Wortfolge "den im Erlass der Wallonischen Regierung vom 5. Juli 2018 über die Bewirtschaftung und Rückverfolgbarkeit von Erde und zur Abänderung verschiedener einschlägiger Bestimmungen festgelegten Verwendungsbedingungen entsprechen" ersetzt;

b) ein Punkt 8 mit folgendem Wortlaut wird in die Einleitung eingefügt:

"8. Die Einstufung als gefährliche Abfälle der unter Abfallcode 17 05 03 angeführten Abfälle betrifft nicht die Bewirtschaftung der Abfälle, die die im Erlass der Wallonischen Regierung vom 18. März 2004 zur Untersagung der Zuweisung bestimmter Abfälle in technische Vergrabungszentren und zur Festlegung der Kriterien für die Annahme der Abfälle in technischen Vergrabungszentren festgelegten Kriterien für die Annahme in den Vergrabungszentren der generischen Klassen 2 oder 5.2 erfüllen."

Abschnitt 3. — Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 14. Juni 2001 zur Förderung der Aufwertung bestimmter Abfälle

Art. 37 - In Artikel 1 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 14. Juni 2001 zur Förderung der Aufwertung bestimmter Abfälle werden folgende Abänderungen vorgenommen:

a) Ziffer 6 wird durch Folgendes ersetzt:

"6° GRE: Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung";

b) Ziffer 7 wird aufgehoben;

c) er wird um eine Ziffer 8 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"8° QUALIROUTES: das auf dem Portal der Wallonie veröffentlichte Lastenheft des Typs QUALIROUTES, das am Datum der Verwendung der Abfälle gültig ist

Art. 38 - Artikel 2 desselben Erlasses wird um einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Abweichend von Absatz 1 wird die Person, die zu beruflichen Zwecken Erde und natürliches Gestein in einer Aufschüttungsanlage aufwertet, die nach Artikel 11 § 1 des Dekrets vom 27. Juni 1996 über die Abfälle einer Erklärung oder einer Umweltgenehmigung unterliegt, nicht von der Erklärung oder der Genehmigung freigestellt, falls sie eine Registrierung gemäß dem vorliegenden Erlass erhält."

Art. 39 - In Artikel 3 desselben Erlasses, abgeändert durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 13. Juli 2017, werden folgende Abänderungen vorgenommen:

1° In § 1 Ziffer 1 Buchstaben a) und c) wird die Wortfolge "der Europäischen Gemeinschaft" jedes Mal durch die Wortfolge "der Europäischen Union" ersetzt;

2° in § 1 Ziffer 1 Buchstabe c) wird die Wortfolge "das Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung, das Dekret vom 1. März 2018 über die Bodenbewirtschaftung und -sanierung, die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen" zwischen "Europäischen Gemeinschaft," und ", das Dekret vom 27. Juni 1996 über die Abfälle," eingefügt;

3° in § 1 Ziffer 2 wird die Wortfolge "in der Form einer Handelsgesellschaft" durch die Wortfolge "öffentlichen oder privaten Rechts" ersetzt;

4° in § 1 Ziffer 2 Buchstabe a) wird die Wortfolge "der Europäischen Gemeinschaft" durch die Wortfolge "der Europäischen Union" ersetzt;

5° in § 1 Ziffer 2 Buchstabe b) wird die Wortfolge "als Mitgliedern ihrer Verwaltungsorgane" zwischen "Verwaltern" und ", Geschäftsführern", und die Wortfolge "und ihren für die Vorgänge, für die die Registrierung beantragt wird, zuständigen Personalmitgliedern" zwischen "einzugehen," und "lediglich solche Personen" eingefügt;

6° in § 1 wird Ziffer 3 aufgehoben;

7° in § 2 Absatz 2 Ziffer 1 Buchstabe b) und Ziffer 2 Buchstabe d) wird die Wortfolge "ein Leumundszeugnis" jedes Mal durch die Wortfolge "einen Auszug aus dem Strafregister" ersetzt;

8° in § 2 Absatz 2 Ziffer 1 Buchstabe c) wird die Wortfolge "Nummer des Handelsregisters" durch die Wortfolge "von der zentralen Datenbank der Unternehmen vergebene Identifizierungsnummer" ersetzt;

9° in § 2 Absatz 2 Ziffer 1 wird Buchstabe d) aufgehoben;

10° in § 2 Absatz 2 Ziffer 2 wird die Wortfolge "falls es sich um eine juristische Person in der Form einer Handelsgesellschaft handelt" durch die Wortfolge "falls es sich um eine juristische Person öffentlichen oder privaten Rechts handelt" ersetzt;

11° in § 2 Absatz 2 Ziffer 2 wird Buchstabe c) durch Folgendes ersetzt:

"c) die Namensliste der natürlichen Personen, die dazu bevollmächtigt sind, im Namen der juristischen Person Verpflichtungen einzugehen, und der Personalmitglieder, die für die Vorgänge, für die die Registrierung beantragt wird, zuständig sind";

12° in § 2 Absatz 2 Ziffer 2 wird Buchstabe e) durch Folgendes ersetzt:

"e) einen Auszug aus dem Strafregister der juristischen Person;";

13° in § 2 Absatz 2 Ziffer 2 wird Buchstabe f) durch Folgendes ersetzt:

"f) die von der zentralen Datenbank der Unternehmen vergebene Identifizierungsnummer oder eine gleichwertige Registrierung;";

14° in § 3 werden zwischen die Absätze 2 und 3 zwei Absätze mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Der Antrag ist unzulässig, wenn er zweimal als unvollständig betrachtet wird. Die Verwaltung informiert den Antragsteller über die Unzulässigkeit des Antrags nach Maßgabe von Absatz 2.

Die Verwaltung kann im Laufe des Verfahrens zur Untersuchung des Antrags zusätzliche Auskünfte verlangen. Die in Absatz 2 festgesetzte Frist wird um die Zeit verlängert, in der dem Ersuchen der Verwaltung vom Antragsteller stattgegeben wird.”;

15° §§ 4 und 5 werden aufgehoben.

Art. 40 - In Artikel 4 desselben Erlasses wird § 1 durch Folgendes ersetzt:

“§ 1. Unbeschadet der in den Artikeln R164 bis R168 des Wassergesetzbuches genannten Einschränkungen und der Bestimmungen des GRE, können die in der Anlage I angeführten Abfälle von Personen aufgewertet werden, die nach dem Verfahren und unter Einhaltung der Bedingungen, die im vorliegenden Erlass festgelegt werden, registriert sind.”

Art. 41 - In Artikel 5 desselben Erlasses, abgeändert durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 13. Juli 2017, werden folgende Abänderungen vorgenommen:

1° In § 1 werden die Wortfolge “in der Spalte 3 der Anlage I mit einem Kreuz bezeichnete” und die Wortfolge “der siebten Spalte der” gestrichen”;

2° § 1 wird um eine Ziffer 7 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“7° im Falle von Erde, die Nummern der Bescheinigungen über die Qualitätskontrolle, den Transport und die Abnahme von Erde, die in Ausführung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 5. Juli 2018 über die Bewirtschaftung und Rückverfolgbarkeit von Erde und zur Abänderung verschiedener einschlägiger Bestimmungen ausgestellt wurden.”;

3° § 1 wird um einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“Diese Informationen werden in Registern festgehalten, die dem mit der Aufsicht beauftragten Beamten, der Verwaltung und der in Ausführung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 5. Juli 2018 über die Bewirtschaftung und Rückverfolgbarkeit von Erde und zur Abänderung verschiedener einschlägiger Bestimmungen bestellten Überwachungsstelle zehn Jahre lang zur Verfügung gestellt werden. Die Verwaltung kann das Registermuster erstellen.”;

4° §§ 2 und 3 werden aufgehoben;

5° § 4 wird um einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“Die Sammlung der im Erlass vom 5. Juli 2018 über die Bewirtschaftung und Rückverfolgbarkeit von Erde und zur Abänderung verschiedener einschlägiger Bestimmungen genannten Notifizierungen von Erdbewegungen, von einer Zusammenstellung von Erde, sowie der Erdtransportdokumente gilt als Register, was die von diesem Erlass betroffene Erde betrifft.”.

Art. 42 - In Artikel 6 desselben Erlasses, abgeändert durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 13. Juli 2017, wird § 1 durch Folgendes ersetzt:

« § 1. Unbeschadet der Registrierungspflicht erfordern die Aufwertung der in der Spalte “Verwendungszeugnis” der Anlage I angekreuzten Abfälle und die Aufwertung der nicht gefährlichen Abfälle, die vom Minister in Anwendung von Artikel 13 bestimmt werden, ein vom Minister ausgestelltes Verwendungszeugnis für diese Abfälle.”

Der Antrag auf Verwendungszeugnis wird nach dem in der Anlage IV dargestellten Muster eingereicht, von dem ein Exemplar per Einschreibesendung an die Verwaltung gerichtet oder dort gegen Empfangsbestätigung abgegeben wird.

In den Genuss des Zeugnisses, das dem Betreiber der die Abfälle produzierenden Anlage ausgestellt wurde, gelangt der Verwender dieser Abfälle, sofern dieser nach dem vorliegenden Erlass registriert ist.

Die Verwendungszeugnisse werden gemäß Artikel 3 § 3 Absatz 4 auszugsweise im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.”.

Art. 43 - In Artikel 13 desselben Erlasses werden folgende Abänderungen vorgenommen:

1° In § 1 wird Absatz 1 durch Folgendes ersetzt:

“Unbeschadet der in den Artikeln R164 bis R168 des Wassergesetzbuches genannten Einschränkungen und unbeschadet der Bestimmungen des GRE kann der Minister die Aufwertung nicht gefährlicher Abfälle, die nicht in der Anlage I angeführt sind, sowie andere Aufwertungen nicht gefährlicher Abfälle als diejenigen, die in der Anlage I des vorliegenden Erlasses vorgesehen sind, für jede Person fördern, die einen Antrag auf Registrierung nach dem im vorliegenden Erlass festgelegten Verfahren einreicht. Diese Registrierung wird für eine Höchstdauer von 5 Jahren erteilt.”

2° In § 2 wird die Wortfolge “per Einschreiben” durch die Wortfolge “per Einschreibesendung” ersetzt”.

3° § 6 wird um zwei Absätze mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“Im Beschluss werden die zu beachtenden Sonderbedingungen präzisiert.

Er wird gemäß Artikel 3 § 3 Absatz 4 auszugsweise im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.”

Art. 44 - Artikel 14 desselben Erlasses wird durch Folgendes ersetzt:

“Art. 14 - § 1. Auf der Grundlage eines Protokolls, durch welches ein Verstoß gegen das Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung, das Steuerdekret vom 22. März 2007 zur Förderung der Vermeidung und der Verwertung von Abfällen in der Wallonischen Region und zur Abänderung des Dekrets vom 6. Mai 1999 über die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen bezüglich der regionalen direkten Abgaben, die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen, das Dekret vom 27. Juni 1996 über die Abfälle, das Dekret vom 1. März 2018 über die Bodenbewirtschaftung und -sanierung, deren Durchführungserlasse sowie jede andere gleichwertige Gesetzgebung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union festgestellt wird, oder falls die sich aus der Registrierung ergebenden Verpflichtungen nicht eingehalten werden, kann die Registrierung gestrichen oder ausgesetzt werden, nachdem dem Inhaber die Möglichkeit gegeben worden ist, seine Verteidigungsmittel gelten zu lassen und seine Lage innerhalb einer bestimmten Frist zu regularisieren. In Fällen besonders begründeter Dringlichkeit kann die Registrierung unverzüglich ausgesetzt oder gestrichen werden.

Wenn es sich um eine aufgrund von Artikel 2 erteilte Registrierung handelt, wird der Beschluss zur Aussetzung oder zur Streichung von der Verwaltung nach Einholung der Stellungnahme des mit der Aufsicht beauftragten Beamten gefasst. Wenn es sich um eine aufgrund von Artikel 13 erteilte Registrierung handelt, wird der Beschluss vom Minister nach Einholung der Stellungnahmen der Verwaltung und des mit der Aufsicht beauftragten Beamten gefasst.

§ 2. Die Behörde, die für die Erteilung der Registrierung und des Verwendungszeugnisses zuständig ist, kann die mit dem Registrierungsbeschluss und dem Verwendungszeugnis verknüpften Sonderbedingungen in den folgenden Fällen jederzeit ergänzen oder ändern:

1° Diese Bedingungen eignen sich nicht mehr, um die Gefahren, Belastungen oder Nachteile für Mensch und Umwelt zu vermeiden oder zu verringern oder diesen abzuwehren;

2° Dies erweist sich als notwendig, um die von der Regierung festgelegten Immissionsnormen beachten;

3° Dies erweist sich als notwendig, um die Überwachung und die Rückverfolgbarkeit der Vorgänge zur Aufwertung der Abfälle zu gewährleisten;

4° Es stellt sich heraus, dass die Aufwertung der in Artikel 1 § 2 des Dekrets vom 2. Juni 1996 über die Abfälle vorgesehenen Rangordnung der Abfallbehandlungsverfahren widerspricht.

§ 3. Jeder aufgrund der §§ 1 oder 2 gefasste Beschluss wird dem Betroffenen per Einschreibesendung zugestellt.

Die Änderung, Aussetzung oder Streichung der Registrierung oder des Verwendungszeugnisses wird auszugsweise im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.“

Art. 45 - In denselben Erlass wird ein Artikel 14/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. 14/1 - Bei jedem Transport von Abfällen, die gemäß einer aufgrund des vorliegenden Erlasses erteilten Registrierung aufgewertet wurden, wird eine Kopie der Registrierung und ggf. des Verwendungszeugnisses mitgeführt.“

Art. 46 - In Anlage I desselben Erlasses werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) Die Spalte *“Buchführung“* wird gelöscht und die Überschrift wird durch folgende Zeile ersetzt:

| Code (Verwertung) | Art des Abfalls | Verwendungszeugnis | Umstände der Abfallproduktion/-verwertung | Charakterisierung des verwerteten Abfalls | Verwendungsart (unter Einhaltung der Bestimmungen des GRE und des EWR vom 5. Juli 2018 über die Bewirtschaftung und Rückverfolgbarkeit von Erde |
|-------------------|-----------------|--------------------|---|---|---|
|-------------------|-----------------|--------------------|---|---|---|

b) Was das erste Verwendungsgebiet betrifft:

1° werden die Zeilen mit den Codes 170504, 191302 und 020401 durch folgende Zeilen ersetzt:

| | | | | | |
|-------------|------------------------------------|--|--|--|--|
| 170504 | Aushuberde | | Erde aus der mineralgewinnenden Industrie, der Gestaltung von Standorten, oder Straßen-, Hoch- und Tiefbauarbeiten | Erde, die den Anforderungen des EWR vom 5. Juli 2018 über die Bewirtschaftung und Rückverfolgbarkeit von Erde und zur Abänderung verschiedener einschlägiger Bestimmungen entspricht | Verwendung in Übereinstimmung mit dem EWR vom 5. Juli 2018 über die Bewirtschaftung und Rückverfolgbarkeit von Erde und zur Abänderung verschiedener einschlägiger Bestimmungen. |
| 191302-TD | Dekontaminierte Erde | | Erde, die einer Vorbehandlung oder Behandlung unterzogen wurde und aus einer zugelassenen Anlage für die Behandlung von verunreinigter Erde stammt | Erde, die den Anforderungen des EWR vom 5. Juli 2018 über die Bewirtschaftung und Rückverfolgbarkeit von Erde und zur Abänderung verschiedener einschlägiger Bestimmungen entspricht | Verwendung in Übereinstimmung mit dem EWR vom 5. Juli 2018 über die Bewirtschaftung und Rückverfolgbarkeit von Erde und zur Abänderung verschiedener einschlägiger Bestimmungen |
| 020401-VEG1 | Erde von pflanzlichen Erzeugnissen | | Erde, die beim Waschen oder der mechanischen Behandlung auf Rütteltischen von Rüben, Kartoffeln und anderen Feldgemüseproduktionen anfällt | Erde, die den Registrierungsbeschlüssen entspricht | Verwendung nach der landwirtschaftlichen Benutzungsart gemäß dem EWR vom 5. Juli 2018 über die Bewirtschaftung und Rückverfolgbarkeit von Erde und zur Abänderung verschiedener einschlägiger Bestimmungen |

| | | | | | |
|-------------|-----------------------------------|--|--|--|---|
| 020401-VEG2 | Erde von pflanzlichen Erzeugungen | | Erde, die beim Waschen oder der mechanischen Behandlung auf Rütteltischen von Rüben, Kartoffeln und anderen Feldgemüseproduktionen anfällt | Erde, die den Anforderungen des EWR vom 5. Juli 2018 über die Bewirtschaftung und Rückverfolgbarkeit von Erde und zur Abänderung verschiedener einschlägiger Bestimmungen entspricht | Andere Verwendung als nach der landwirtschaftlichen Benutzungsart gemäß dem EWR vom 5. Juli 2018 über die Bewirtschaftung und Rückverfolgbarkeit von Erde und zur Abänderung verschiedener einschlägiger Bestimmungen |
|-------------|-----------------------------------|--|--|--|---|

2° wird zwischen die Zeile mit dem Code 170504 und die Zeile mit dem Code 191302 eine Zeile mit folgendem Wortlaut eingefügt:

| | | | | | |
|-----------|-------------|--|--|--|--|
| 170504-VO | Wegebauerde | | Wegebauerde wie im EWR vom 5. Juli 2018 über die Bewirtschaftung und Rückverfolgbarkeit von Erde und zur Abänderung verschiedener einschlägiger Bestimmungen definiert | Erde, die den Anforderungen des EWR vom 5. Juli 2018 über die Bewirtschaftung und Rückverfolgbarkeit von Erde und zur Abänderung verschiedener einschlägiger Bestimmungen entspricht | Verwendung im Verkehrswegebau nach dem EWR vom 5. Juli 2018 über die Bewirtschaftung und Rückverfolgbarkeit von Erde und zur Abänderung verschiedener einschlägiger Bestimmungen |
|-----------|-------------|--|--|--|--|

3° wird für den Code 010102, in der Spalte betreffend die Merkmale des verwerteten Abfalls, die Zeichenfolge "PTV401" durch die Zeichenfolge "PTV411" ersetzt;

4° wird für die Codes 010409I und 170506AII, in der Spalte betreffend die Merkmale des verwerteten Abfalls, die Zeichenfolge "PTV400" jeweils durch die Zeichenfolge "PTV411" ersetzt;

5° wird für die Codes 190307, 170302B, 100202, 100202LD, 100202EAF, 100202S und 100998, in der Spalte betreffend die Merkmale des verwerteten Abfalls, die Zeichenfolge "RW99" jeweils durch die Wortfolge "Kapitel C von Qualiroutes" ersetzt;

6° wird die Zeile mit dem Code 190112 durch Folgendes ersetzt:

| | | | | | |
|--------|-----------|---|--|---|--|
| 190112 | Schlacken | x | Feststoffe, erzeugt durch eine Anlage zur Klassierung und Abtrennung von Metallen und zur Alterung von Rohschlacken aus zugelassenen Abfallverbrennungsanlagen, die weder mit Flugaschen noch mit Kesselstaub gemischt wurden und der Qualitätssicherungsprüfung in Anlage III entsprechen | Stoffe, die dem Kapitel C von Qualiroutes und der in Anlage II.3 vorgesehenen Konformitätsprüfung entsprechen | <ul style="list-style-type: none"> - Verwendung im Rahmen von Wege- und Straßenbauarbeiten, für Untergrund und Unterbau - TVZ Ausbau und Sanierung gemäß der Umweltgenehmigung des Standorts |
|--------|-----------|---|--|---|--|

7° wird für den Code 170506A2, in der letzten Spalte, die Wortfolge "des Gesetzes vom 12. Juli 1976" durch die Wortfolge "des Gesetzes vom 12. Juli 1973" ersetzt;

c) Was das zweite Verwendungsgebiet betrifft:

1° wird für die Codes 100202B2, 100202LD2, 100202EAF2, 100201S2 und 190112II, in der Spalte betreffend die Merkmale des verwerteten Abfalls, die Zeichenfolge "RW99" jeweils durch die Wortfolge "Kapitel C von Qualiroutes" ersetzt;

2° werden die Zeilen mit den Codes 100202B, 100102, 010413IIA et 060904IIA durch Folgendes ersetzt:

| | | | | | |
|---------|----------------------------------|--|---|---|--|
| 100202B | Unverarbeitete Hochofenschlacken | | Stoffe, die durch eine Konditionierungsanlage erzeugt werden, die die Schlacken, die sich aus der Erzeugung von Eisenguss ergeben, als Grundstoff verwenden | Hochofenschlacken, die die Erzeugung eines Zements oder eines hydraulischen Bindemittels mit EG-Zertifizierung ermöglicht | Vorbereitung von Zement oder hydraulischen Bindemitteln nach einer der folgenden Normen: <ul style="list-style-type: none"> - NBN EN 197-1 - NBN EN 413-1 - NBN EN 13282-1 und -2 - NBN EN 14216 - NBN EN 15368 - NBN EN 15743 |
|---------|----------------------------------|--|---|---|--|

| | | | | | |
|-----------|-----------------------------------|--|--|--|---|
| 100102 | Flugasche | | Flugasche aus der Stromerzeugung durch Wärmekraftwerke, die Kohle als Brennstoff verwenden | Flugasche mit puzzolanischen Eigenschaften, die die Erzeugung eines Zements oder eines hydraulischen Bindemittels mit EG-, BENOR- oder gleichwertiger Zertifizierung ermöglichen | Vorbereitung von Zement oder hydraulischen Bindemitteln nach einer der folgenden Normen: - NBN EN 197-1 - NBN EN 413-1 - NBN EN 13282-1 und -2 - NBN EN 14216 - NBN EN 15368 |
| 010413IIA | Kalkhaltige Füller | | Kalkstaub aus dem Schnitt, dem Sägen und der Verarbeitung von Naturstein | Kalkfüller, die die Erzeugung eines Zements oder eines hydraulischen Bindemittels mit EG-, BENOR- oder gleichwertiger Zertifizierung ermöglichen | Vorbereitung von Zement oder hydraulischen Bindemitteln nach einer der folgenden Normen: - NBN EN 197-1 - NBN EN 413-1 - NBN EN 13282-1 und -2 - NBN EN 14216 - NBN EN 15368 |
| 060904IIA | Phosphor- und Zitrinhaltiger Gips | | Phosphor- und Zitrinhaltiger Gips aus der Erzeugung von Phosphorsäure bzw. Zitronensäure | Phosphor- und Zitrinhaltiger Gips, die den von der Zementindustrie festgelegten Verwendungskriterien entsprechen | Regulator für die Bindung von Zementen und hydraulischen Bindemitteln nach einer der folgenden Normen: - NBN EN 197-1 - NBN EN 413-1 - NBN EN 13282-1 und -2 - NBN EN 14216 - NBN EN 15368 - NBN EN 15743 |

Art. 47 - In Anlage II desselben Erlasses, abgeändert durch die Erlasse der Wallonischen Regierung vom 27. Mai 2014 und 13. Juli 2017, werden folgende Abänderungen vorgenommen:

1° Die Punkte 1 und 2 werden aufgehoben;

2° in Punkt 3 werden die Tabellen unter den Punkten A und B durch die folgenden Tabellen ersetzt:

"A. Auslaugprüfung:

| Parameter | Schwellenwert | Einheiten | Analytische Methode |
|-----------|---------------|----------------|--|
| Metalle | | | |
| Sb | 0,3 | mg/kg T.S. (1) | EN ISO 15586 NBN EN ISO 11885 NBN EN ISO 17294-1 NBN EN ISO 17294-2 Verfahren zur Herstellung in Verbindung mit ISO15587-1 und 15587-2 |
| Al | 2 000 | mg/kg T.S. | EN ISO 15586 NBN EN ISO 11885 NBN EN ISO 17294-1 NBN EN ISO 17294-2 Verfahren zur Herstellung in Verbindung mit ISO15587-1 et 15587-2 |
| As (tot) | 0,8 | mg/kg T.S. | ISO 17378-2 |
| Cd | 0,03 | mg/kg T.S. | EN ISO 15586 NBN EN ISO 11885 NBN EN ISO 17294-1 NBN EN ISO 17294-2 Verfahren zur Herstellung in Verbindung mit ISO15587-1 und 15587-2 |
| Co | 0,25 | mg/kg T.S. | EN ISO 15586 NBN EN ISO 11885 NBN EN ISO 17294-1 NBN EN ISO 17294-2 Verfahren zur Herstellung in Verbindung mit ISO15587-1 und 15587-2 |
| Cr (tot) | 0,5 | mg/kg T.S. | ISO 9174 |
| Cr (VI) | 0,05 | mg/l | ISO 11083 NBN EN ISO 18412 |

| Parameter | Schwellenwert | Einheiten | Analytische Methode |
|------------------------|---------------|------------|--|
| Cu | 5,0 | mg/kg T.S. | EN ISO 15586 NBN EN ISO 11885 NBN EN ISO 17294-1 NBN EN ISO 17294-2 Verfahren zur Herstellung in Verbindung mit ISO15587-1 und 15587-2 |
| Hg | 0,02 | mg/kg T.S. | NBN EN ISO 12846 NBN EN ISO 17852 |
| Pb | 2,2 | mg/kg T.S. | EN ISO 15586 NBN EN ISO 11885 NBN EN ISO 17294-1 NBN EN ISO 17294-2 Verfahren zur Herstellung in Verbindung mit ISO15587-1 und 15587-2 |
| Mo | 1,8 | mg/kg T.S. | EN ISO 15586 NBN EN ISO 11885 NBN EN ISO 17294-1 NBN EN ISO 17294-2 Verfahren zur Herstellung in Verbindung mit ISO15587-1 und 15587-2 |
| Ni | 1,8 | mg/kg T.S. | EN ISO 15586 NBN EN ISO 11885 NBN EN ISO 17294-1 NBN EN ISO 17294-2 Verfahren zur Herstellung in Verbindung mit ISO15587-1 und 15587-2 |
| Ti | 2,4 | mg/kg T.S. | EN ISO 15586 NBN EN ISO 11885 NBN EN ISO 17294-1 NBN EN ISO 17294-2 Verfahren zur Herstellung in Verbindung mit ISO15587-1 und 15587-2 |
| Zn | 4,0 | mg/kg T.S. | EN ISO 15586 NBN EN ISO 11885 NBN EN ISO 17294-1 NBN EN ISO 17294-2 Verfahren zur Herstellung in Verbindung mit ISO15587-1 und 15587-2 |
| Alkalimetalle | | | |
| K | 1 700 | mg/kg T.S. | NBN EN ISO 11885 Verfahren zur Herstellung in Verbindung mit ISO15587-1 und 15587-2 |
| Salze | | | |
| Cl- | 6 000 | mg/kg T.S. | NBN EN ISO 10304-1 |
| CN- | 0,2 | mg/kg T.S. | NBN EN ISO 14403-2 |
| F- | 20,0 | mg/kg T.S. | NBN EN ISO 10304-1 |
| SO42- | 4 000 | mg/kg T.S. | NBN EN ISO 10304-1 |
| Sonstige Parameter (5) | | | |

B. Prüfung betreffend die Zusammensetzung der rohen Probe:

| Parameter | Schwellenwert | Einheiten | Analytische Methode |
|--|---------------|------------|--|
| Organische Verbindungen (2) | | | |
| Extrahierbare Kohlenwasserstoffe (C10 bis C40) | 1 500 | mg/kg T.S. | ISO 16703 NBN EN 14039 |
| EOX (4) | 7,0 | mg/kg T.S. | NBN EN 6979 |
| HAM (BTEX) | 2,1 | mg/kg T.S. | NBN EN ISO 15009 NBN EN ISO 22155 |
| HAP gesamt (6 von Borneff) | 4,3 | mg/kg T.S. | ISO 13877 NBN EN 15527 ISO 18287 |
| PCB gesamt(28,52,101,118,138,153,180) | 0,2 | mg/kg T.S. | ISO 10382 EN 15308 EN 16167 |
| Sonstige Parameter (5) | | | |

".

Art. 48 - In demselben Erlass wird Anlage III, abgeändert durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 13. Juli 2017, durch Folgendes ersetzt:

„Anlage III

Abfallqualitätssicherungsprüfung für bestimmte spezifische Verwendungen und für die behandelten Schlacken und Derivate von behandelten Schlacken, die mit einem hydraulischen Bindemittel gemengt werden.

A. Auslaugprüfung

Die Prüfung wird nach der Norm NBN EN 12457-2 oder 4 für die hierunter angegebenen Parameter durchgeführt und muss von einem zugelassenen Laboratorium vorgenommen werden:

| Parameter | Schwellenwert | Einheiten | Analytische Methode |
|---------------|---------------|-----------|--|
| pH | 7 - 12 | | NBN EN ISO 10523 |
| Leitfähigkeit | 6 000 | µS/cm | ISO 7888 |
| Metalle | | | |
| S | 0,2 | mg/l | EN ISO 15586 NBN EN ISO 11885 NBN EN ISO 17294-1 NBN EN ISO 17294-2 Verfahren zur Herstellung in Verbindung mit ISO15587-1 und 15587-2 |
| Al | 2 000 | mg/l | EN ISO 15586 NBN EN ISO 11885 NBN EN ISO 17294-1 NBN EN ISO 17294-2 Verfahren zur Herstellung in Verbindung mit ISO15587-1 und 15587-2 |
| As (tot) | 0,1 | mg/l | ISO 17378-2 |
| Cd | 0,1 (*) | mg/l | EN ISO 15586 NBN EN ISO 11885 NBN EN ISO 17294-1 NBN EN ISO 17294-2 Verfahren zur Herstellung in Verbindung mit ISO15587-1 und 15587-2 |
| Co | 0,1 | mg/l | EN ISO 15586 NBN EN ISO 11885 NBN EN ISO 17294-1 NBN EN ISO 17294-2 Verfahren zur Herstellung in Verbindung mit ISO15587-1 und 15587-2 |
| Cr (VI) | 0,1 (*) | mg/l | ISO 11083 NBN EN ISO 18412 |
| Cu | 2,0 (*) | mg/l | EN ISO 15586 NBN EN ISO 11885 NBN EN ISO 17294-1 NBN EN ISO 17294-2 Verfahren zur Herstellung in Verbindung mit ISO15587-1 und 15587-2 |
| Hg | 0,02 (*) | mg/l | NBN EN ISO 12846 NBN EN ISO 17852 |
| Pb | 0,2 (*) | mg/l | EN ISO 15586 NBN EN ISO 11885 NBN EN ISO 17294-1 NBN EN ISO 17294-2 Verfahren zur Herstellung in Verbindung mit ISO15587-1 und 15587-2 |
| Mo | 0,15 | mg/l | EN ISO 15586 NBN EN ISO 11885 NBN EN ISO 17294-1 NBN EN ISO 17294-2 Verfahren zur Herstellung in Verbindung mit ISO15587-1 und 15587-2 |
| Ni | 0,2 (*) | mg/l | EN ISO 15586 NBN EN ISO 11885 NBN EN ISO 17294-1 NBN EN ISO 17294-2 Verfahren zur Herstellung in Verbindung mit ISO15587-1 und 15587-2 |

| Parameter | Schwellenwert | Einheiten | Analytische Methode |
|------------------------|---------------|----------------|--|
| Ti | 2,0 | mg/l | EN ISO 15586 NBN EN ISO 11885 NBN EN ISO 17294-1 NBN EN ISO 17294-2 Verfahren zur Herstellung in Verbindung mit ISO15587-1 und 15587-2 |
| Zn | 0,9 (*) | mg/l | EN ISO 15586 NBN EN ISO 11885 NBN EN ISO 17294-1 NBN EN ISO 17294-2 Verfahren zur Herstellung in Verbindung mit ISO15587-1 und 15587-2 |
| Stickstoffverbindungen | | | |
| NO22- | 3,0 | mg/l | NBN EN ISO 10304-1 ISO 15923-1 NBN EN ISO 13395 |
| NH4+ | 50,0 | mg/l | NBN EN ISO 11732 ISO 15923-1 |
| Salze | | | |
| Cl- | 500,0 | mg/l | NBN EN ISO 10304-1 |
| CN- | 0,46 | mg/kg T.S. (1) | NBN EN ISO 14403-2 |
| F- | 5,0 | mg/l | NBN EN ISO 10304-1 |
| SO42- | 1 000,0 | mg/l | NBN EN ISO 10304-1 |
| Sonstige Parameter (4) | | | |

(*) Die Summe der Konzentrationen dieser Metalle muss unter 5 mg/l liegen
B. Prüfung betreffend die Zusammensetzung der rohen Probe

| Parameter | Schwellenwert | Einheiten | Analytische Methode |
|--|---------------|------------|---------------------------|
| Organische Verbindungen (2) | | | |
| Extrahierbare Kohlenwasserstoffe (C10 bis C40) | 1 500 | mg/kg T.S. | ISO 16703 NBN EN 14039 |
| EOX (3) | 7 | mg/kg T.S. | NBN 6979 |
| Sonstige Parameter (4) | | | |

Bemerkungen:

(1) T.S.: Trockenstoff.

(2) Nur durchzuführen, wenn ihr Vorhandensein durch eine Abtastung in Gaschromatographie mit einem Massenspektrometer nachgewiesen wird (GC-MS).

(3) Extrahierbare Halogenkohlenwasserstoffe.

(4) Die Ermittlung von besonderen anorganischen oder organischen Elementen oder Verbindungen kann von der Verwaltung bei der Übersuchung des Antrags beantragt werden.“.

Art. 49 - In demselben Erlass wird Anlage V, abgeändert durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 13. Juli 2017, durch Folgendes ersetzt:

"Anlage V

1. FORMULAR ZUR BEANTRAGUNG EINER REGISTRIERUNG
FÜR DIE VERWERTUNG VON ABFÄLLEN, DIE IN ANLAGE I ZUM EWR VOM 14. JUNI 2001
ZUR FÖRDERUNG DER AUFWERTUNG BESTIMMTER ABFÄLLE AUFGEFÜHRT SIND

VERWENDUNGSGEBIET: STRASSEN-, HOCH- UND TIEFBAUARBEITEN.

Identität des Antragstellers:

Natürliche Person:

Für einen Antrag auf "ERNEUERUNG": Sind Sie bereits registriert JA/NEIN

Wenn JA, Nummer der bisherigen Registrierung angeben:

Name, Vorname:

.....

Geburtsdatum und -ort:

.....

Staatsangehörigkeit:

.....

Anschrift:

Straße:

.....

Nr.: BFK:

Postleitzahl:

.....

Gemeinde:

.....

Land:

.....

Tel. Büro:

.....

Fax Büro:

E-Mail:

.....

Nummer bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen:

.....

Juristische Person:

Für einen Antrag auf "ERNEUERUNG": Sind Sie bereits registriert JA/NEIN

Wenn JA, Nummer der bisherigen Registrierung angeben:

Bezeichnung:

.....

Rechtsform (AG/PGmbH/ ...):

.....

Nummer bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen:

.....

Anschrift des Gesellschaftssitzes:

Straße:

.....

Nr.: BFK:

.....

Postleitzahl:

.....

Gemeinde:

.....

Land:

.....

.....

Tel.:

.....

Fax:

.....

Anschrift der Betriebsitze:

Straße:

.....

Nr.: BFK:

.....

Postleitzahl:

.....

Gemeinde:

.....

Tel. Büro:

.....

Fax Büro:

.....

Straße:

.....

Nr.: BFK:

.....

Postleitzahl:

.....

Gemeinde:

.....

Tel. Büro:

.....

Fax Büro:

.....

IDENTIFIZIERUNG DER ABFÄLLE:

Das Feld neben dem/den betreffenden Abfallcode(s) ankreuzen

| <u>Antragsgegenstand</u> | <u>Code Verwertung</u> | <u>Art der Abfälle</u> |
|--|------------------------|--|
| Verwendungsgebiet: Straßen-, Hoch- Und Tiefbauarbeiten | | |
| | 170504 | Aushuberde |
| | 170504-VO | Wegebauerde |
| | 191302-TD | Dekontaminierte Erde |
| | 020401-VEG1 | Erde von pflanzlichen Erzeugungen, die für eine landwirtschaftliche Benutzungsart bestimmt ist |
| | 020401-VEG2 | Erde von pflanzlichen Erzeugungen |
| | 010102 | Gestein im natürlichen Zustand |
| | 010409I | Sand aus Natursteinen |
| | 010408 | Steinaggregate |
| | 170101 | Mischgut aus Beton |
| | 170103 | Mischgut aus Abfällen von Mauerarbeiten |
| | 170302A | Mischgut von bituminösen Straßenbelägen |
| | 190307(*) | Bituminöser Belag, bestehend aus Misch- oder Fräsgut von Straßenbelägen |
| | 170302B | Misch- oder Fräsgut von bituminösen Straßenbelägen |
| | 190112 | Schlacken |
| | 100202 | Unverarbeitete Hochofenschlacken |
| | 100202LD | Nicht verarbeitete LD-Schlacken |
| | 100202EAF | Nicht verarbeitete EAF-Schlacken |
| | 100202S | Nicht verarbeitete Schlacken aus der Entschwefelung |
| | 170506A1 | Produkte aus Ausbagger- oder Ausschlämmarbeiten (Sand, Steine, Schlamm) |
| | 170506A2 | Produkte aus Ausbagger- oder Ausschlämmarbeiten (Sand, Steine, Schlamm) |
| | 010413I | Abfälle aus dem Sägen von Gestein |
| | 170201 | Eisenbahnschwellen |
| | 100998 | Sand aus Gießereien |

(*) Die Registrierung gilt hier dem Produzenten von Belägen

Jährliche zur Verwertung veranschlagte Abfallmenge:Tonnen

Ggf. den verwendeten Umrechnungsfaktor der m³ in Tonnen angeben:**LISTE DER ANLAGEN, DIE ZU LIEFERN SIND**Wenn der Antragsteller eine natürliche Person ist:

Auszug aus dem Strafregister.

Wenn der Antragsteller eine juristische Person ist:

Namenliste der Verwalter, Geschäftsführer oder Personen, die befugt sind, für die Gesellschaft Verpflichtungen einzugehen, mit einer Abschrift der Urkunde, durch die diese Personen benannt werden.
 Auszug aus dem Strafregister für die in der Namensliste aufgenommene(n) Person(en).
 Auszug aus dem Strafregister der juristischen Person, als Handelsgesellschaft gegründet oder nicht

....., den

Handschriftlich abzuschreibender Vermerk:
 "Ich bestätige ehrenwörtlich, dass die vorstehenden Auskünfte richtig sind"

.....

.....
 Name, Vorname
 (in GROSSBUCHSTABEN) **Unterschrift**

**2. FORMULAR ZUR BEANTRAGUNG EINER REGISTRIERUNG
 FÜR DIE VERWERTUNG VON ABFÄLLEN, DIE IN ANLAGE I ZUM EWR VOM 14. JUNI 2001
 ZUR FÖRDERUNG DER AUFWERTUNG BESTIMMTER ABFÄLLE AUFGEFÜHRT SIND**

VERWENDUNGSGEBIET: BESTANDTEILE IN DER HERSTELLUNG VON ENDPRODUKTEN.

Identität des Antragstellers:

Natürliche Person:

Für einen Antrag auf "ERNEUERUNG": Sind Sie bereits registriert JA/NEIN
 Wenn JA, Nummer der bisherigen Registrierung angeben:

Name, Vorname:

Geburtsdatum und -ort:

Staatsangehörigkeit:

Anschrift:
 Straße: Nr.: BFK:

Postleitzahl: Gemeinde:

Land:

Tel. Büro: Fax Büro:

E-Mail:

Nummer bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen:

Juristische Person:

Für einen Antrag auf "ERNEUERUNG": Sind Sie bereits registriert JA/NEIN

Wenn JA, Nummer der bisherigen Registrierung angeben:

| | |
|--|--------------------|
| Bezeichnung: | |
| Rechtsform (AG/PGmbH/ ...): | |
| Nummer bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen: | |
| <u>Anschrift des Gesellschaftssitzes:</u> | |
| Straße: Nr.: BFK: | |
| ... | |
| Postleitzahl: | Gemeinde: |
| Land: | |
| Tel.: Fax: | |
| ... | |
| <u>Anschrift der Betriebsitze:</u> | |
| Straße: Nr.: BFK: | |
| | |
| Postleitzahl: | Gemeinde: |
| Tel. Büro: Fax Büro: | |
| | |
| Straße: Nr.: BFK: | |
| | |
| Postleitzahl: | Gemeinde: |
| Tel. Büro: Fax Büro: | |
| | |

IDENTIFIZIERUNG DER ABFÄLLE:

Das Feld neben dem/den betreffenden Abfallcode(s) ankreuzen

| <u>Antragsgegenstand</u> | <u>Code (Verwertung)</u> | <u>Art der Abfälle</u> |
|---|------------------------------|--|
| Verwendungsgebiet: Herstellung von Endprodukten | | |
| | 160117 | Eisen-Metalle |
| | 170405 | Eisen-Metalle aus Bau- und Abbrucharbeiten |
| | 190102 | Eisen-Metalle aus der Enteisung der Schlacken |
| | 191001 | Eisen-Metalle, die bei der Zerkleinerung von Abfällen anfallen |
| | 160118 | Nichteisen-Metalle |
| | 170407 | Nichteisen-Metalle aus Bau- und Abbrucharbeiten |
| | 191002 | Nichteisen-Metalle aus der Zerkleinerung von Abfällen |
| | 100202B | Unverarbeitete Hochofenschlacken |
| | 100102 | Flugasche |
| | 010413IIA | Kalkhaltige Füller |
| | 010413IIB | Kalkhaltige Füller |
| | 010409IIA | Natursande |
| | 010409IIB | Natursande aus Kalk/Dolomit |
| | 010410IIA | Kalkstaub |
| | 010410IIB | Kalkstaub |
| | 060904IIA | Phosphor- und Zitrinhaltiger Gips |
| | 060904IIB | Phosphor- und Zitrinhaltiger Gips |
| | 010409 | Tonschlamm |
| | 100202B2 | Unverarbeitete Hochofenschlacken |
| | 100202LD2 | Nicht verarbeitete LD-Schlacken |
| | 100202EAF2 | Nicht verarbeitete EAF-Schlacken |
| | 100201S2 | Nicht verarbeitete Schlacken aus der Entschwefelung |
| | 190112II | Behandelte Schlacken |
| | 170506AII | Natürliches Gestein und natürliche Steinaggregate |
| | 100998II | Mit gegossenem Bentonit gebundener Sand aus Gießereien |

Jährliche zur Verwertung veranschlagte Abfallmenge: Tonnen

Ggf. den verwendeten Umrechnungsfaktor der m³ in Tonnen angeben:**LISTE DER ANLAGEN, DIE ZU LIEFERN SIND**Wenn der Antragsteller eine natürliche Person ist:

Auszug aus dem Strafregister.

Wenn der Antragsteller eine juristische Person ist:

Namenliste der Verwalter, Geschäftsführer oder Personen, die befugt sind, für die Gesellschaft Verpflichtungen einzugehen, mit einer Abschrift der Urkunde, durch die diese Personen benannt werden. Auszug aus dem Strafregister für die in der Namensliste aufgenommene(n) Person(en).

Auszug aus dem Strafregister der juristischen Person, sei sie in der Form einer Handelsgesellschaft gegründet oder nicht

| | |
|--|---------------------|
|, den | |
| Handschriftlich abzuschreibender Vermerk: "Ich bestätige ehrenwörtlich, dass die vorstehenden Auskünfte richtig sind" | |
| | |
| Name, Vorname (in GROSSBUCHSTABEN) | Unterschrift |

».

Art. 50 - In demselben Erlass wird Anlage VI, abgeändert durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 13. Juli 2017, durch Folgendes ersetzt:

"Anlage VI

FORMULAR ZUR BEANTRAGUNG EINER REGISTRIERUNG
 FÜR DIE VERWERTUNG VON ABFÄLLEN IN ANWENDUNG VON ARTIKEL 13 DES EWR
 VOM 14. JUNI 2001 ZUR FÖRDERUNG DER AUFWERTUNG BESTIMMTER ABFÄLLE

Identität des Antragstellers:

Natürliche Person:

Für einen Antrag auf "ERNEUERUNG": Sind Sie bereits registriert JA/NEIN

Wenn JA, Nummer der bisherigen Registrierung angeben:

| | | |
|---|-----------|-----------------------|
| Name, Vorname: | | |
| Geburtsdatum und -ort: | | |
| Staatsangehörigkeit: | | |
| <u>Anschrift:</u> | | |
| Straße: | | Nr.: BFK: |
| Postleitzahl: | Gemeinde: | |
| | | |
| Land: | | |
| | | |
| Tel. Büro: | | Fax Büro: |
| | | |
| E-Mail: | | |
| | | |
| Nummer bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen: | | |
| | | |

Juristische Person:

Für einen Antrag auf "ERNEUERUNG": Sind Sie bereits registriert JA/NEIN

Wenn JA, Nummer der bisherigen Registrierung angeben:

| | |
|---|-------|
| Bezeichnung: | |
| Rechtsform (AG/PGmbH/ ...): | |
| Nummer bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen: | |

| | |
|--|-----------------------|
| <u>Anschrift des Gesellschaftssitzes:</u> | |
| Straße: | Nr.: BFK: |
| Postleitzahl: | Gemeinde: |
| Land: | |
| Tel.: | Fax: |
| <u>Anschrift der Betriebsstätte:</u> | |
| Straße: | Nr.: BFK: |
| Postleitzahl: | Gemeinde: |
| Tel. Büro: | Fax Büro: |
| <u>Anschrift des Antragstellers:</u> | |
| Straße: | Nr.: BFK: |
| Postleitzahl: | Gemeinde: |
| Tel. Büro: | Fax Büro: |

IDENTIFIZIERUNG DER ABFÄLLE:

| <u>Antragsgegenstand</u> | <u>Art der Abfälle</u> |
|---------------------------------|-------------------------------|
| <u>Abfallcode (*)</u> | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

(*) Bitte auf die im Erlass der Wallonischen Regierung vom 10. Juli 1997 zur Festlegung eines Abfallkatalogs festgehaltenen Codes verweisen

Jährliche zur Verwertung veranschlagte Abfallmenge:Tonnen
Ggf. den verwendeten Umrechnungsfaktor der m³ in Tonnen angeben:

Merkmale und Zusammensetzung der betroffenen Abfälle

Physikalische, chemische, biochemische Eigenschaften der betroffenen Abfälle

Produktionsumstände

Bitte einen Analysebericht beifügen

Beschreibung der betroffenen Verwertungswege

Identität des bzw. der Produzenten (im Falle mehrerer Produzenten, bitte die Daten zu diesen Produzenten in der gleichen Form wie unten als Anlage beifügen):

Natürliche Person:

Name, Vorname:

 Geburtsdatum und -ort:

Anschrift:
 Straße: Nr.: BFK:

 Postleitzahl: Gemeinde:

 Land:

 Tel. Büro: Fax Büro:

 E-Mail:

 Nummer bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen:

Juristische Person:

Bezeichnung:

 Rechtsform (AG/PGmbH/ ...):

 Nummer bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen:

Anschrift des Gesellschaftssitzes:
 Straße: Nr.: BFK:
 ...
 Postleitzahl: Gemeinde:

 Land:

 Tel.: Fax:

 ...
Anschrift des Betriebssitzes:
 Straße: Nr.: BFK:

 Postleitzahl: Gemeinde:

 Tel. Büro: Fax Büro:

Verantwortliche Person:

Name, Vorname:

.....

Straße:

..... Nr.: BFK:

Postleitzahl:

Gemeinde:

.....

Tel. Büro:

Fax Büro:

.....

Einwilligung des Produzenten (1):

Name, Vorname der verantwortlichen Person:

.....

Datum:

Unterschrift:

Nur dann auszufüllen, wenn der Produzent nicht der Antragsteller ist

LISTE DER ANSONSTEN ZU LIEFERNDEN ANLAGENWenn der Antragsteller eine natürliche Person ist:

Auszug aus dem Strafregister.

Wenn der Antragsteller eine juristische Person ist:

Namenliste der Verwalter, Geschäftsführer oder Personen, die befugt sind, für die Gesellschaft Verpflichtungen einzugehen, mit einer Abschrift der Urkunde, durch die diese Personen benannt werden.
 Auszug aus dem Strafregister für die in der Namensliste aufgenommene(n) Person(en).
 Auszug aus dem Strafregister der juristischen Person, sei sie in der Form einer Handelsgesellschaft gegründet oder nicht

....., den

Handschriftlich abzuschreibender Vermerk:

"Ich bestätige ehrenwörtlich, dass die vorstehenden Auskünfte richtig sind"

.....

.....

.....

Name, Vorname

(in GROSSBUCHSTABEN)

Unterschrift

Abschnitt 4 - Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 zur Festlegung der Liste der einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehenden Projekte sowie der eingestuften Anlagen und Tätigkeiten

Art. 51 - In Anlage I zum Erlass der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 zur Festlegung der Liste der einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehenden Projekte sowie der eingestuften Anlagen und Tätigkeiten, ersetzt durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 11. Juli 2013 und abgeändert durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 24. April 2014, werden folgende Abänderungen vorgenommen:

1° Es wird eine Rubrik 14.91 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

| Nummer — Anlage oder Tätigkeit | Klasse | UVP | zu Rate zu ziehende Einrichtungen | Teilungsfaktoren | | |
|---|--------|-----|-----------------------------------|------------------|-----|----|
| | | | | ZH | ZHR | ZI |
| 14.91 Aufschüttung, in den Gebieten für Nebenanlagen von Abbaustätten im Sinne des GRE, mit exogener Erde und natürlichem Gestein(*). Unter Aufschüttung ist der Verwertungsvorgang zu verstehen, durch den Erde und natürliches Gestein zu Wiederinstandsetzungszwecken in ausgeschachteten Zonen oder, im Bereich der technischen Planung, für landschaftbauliche Arbeiten verwendet werden. | | | | | | |
| 14.91.01 in den Fällen, die nicht unter die Rubrik 14.91.02 fallen | 2 | | DSD- DNF | | | |
| 14.91.02 wenn die Aufschüttung ganz oder zum Teil unter dem natürlichen Grundwasserspiegel vorgenommen wird oder 500.000 m ³ überschreitet. | 1 | x | DSD- AWAC - DESO - DNF | | | |

[Fußnote:] "(*) Betroffen sind die folgenden verwertbaren Abfälle:

Erde:

bis zum 30. Oktober 2019, die nicht kontaminierte Erde und die Erde von Rüben und anderen Feldgemüseproduktionen, die den in Anlage 1 zum Erlass vom 14. Juni 2001 zur Förderung der Aufwertung bestimmter Abfälle vorgesehenen Aufwertungsumständen, Merkmalen und Anwendungsarten entsprechen;

ab dem 1. November 2019, die Erde, die den im EWG vom 5. Juli 2018 über die Bewirtschaftung und Rückverfolgbarkeit von Erde und zur Abänderung verschiedener einschlägiger Bestimmungen festgelegten Verwendungsbedingungen entspricht;

nicht verschmutztes, nichtmetallhaltiges natürliches Gestein, das keine Reaktion mit der Umwelt bzw. Umgebung hervorbringen wird und in der Grundstoffgewinnungsindustrie, bei der Einrichtung von Geländen, oder Straßen-, Hoch- und Tiefbauarbeiten anfällt, gemäß Anlage 1 des Erlasses vom 14. Juni 2001 zur Förderung der Aufwertung bestimmter Abfälle (Code 010102);

Sand, der bei der Be- und Verarbeitung von Natursteinen erzeugt wird, gemäß Anlage 1 des Erlasses vom 14. Juni 2001 zur Förderung der Aufwertung bestimmter Abfälle (Code 010409I)"

2° Es wird eine Rubrik 90.28 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

| Nummer — Anlage oder Tätigkeit | Klasse | UVP | zu Rate zu ziehende Einrichtungen | Teilungsfaktoren | | |
|---|--------|-----|-----------------------------------|------------------|-----|----|
| | | | | ZH | ZHR | ZI |
| 90.28 Aufschüttung, in allen Gebieten des Sektorenplans mit Ausnahme des Gebiets für Nebenanlagen von Abbaustätten im Sinne des GRE, mit Erde und natürlichem Gestein aus exogener Herkunft. Unter Aufschüttung ist der Verwertungsvorgang zu verstehen, durch den Erde und natürliches Gestein (**) zu Wiederinstandsetzungszwecken in ausgeschachteten Zonen oder, im Bereich der technischen Planung, für landschaftbauliche Arbeiten verwendet werden. 90.28.01. Aufschüttung mit Erde und natürlichem Gestein, die der Benutzungsart des Grundstücks entsprechen. | | | | | | |
| 90.28.01.02 wenn das Gesamtvolumen größer als 1.000 m ³ und kleiner oder gleich 10.000 m ³ ist | 3 | | | | | |
| 90.28.01.03 wenn das Gesamtvolumen größer als 10.000 m ³ und kleiner oder gleich 500.000 m ³ ist | 2 | | DSD | | | |
| 90.28.01.04 wenn die Aufschüttung ganz oder zum Teil unter dem natürlichen Grundwasserspiegel vorgenommen wird oder 500.000 m ³ überschreitet. | 1 | x | DSD- AWAC - DESO - DNF | | | |

| Nummer — Anlage oder Tätigkeit | Klasse | UVP | zu Rate zu ziehende Einrichtungen | Teilungsfaktoren | | |
|--|--------|-----|-----------------------------------|------------------|--|--|
| 90.28.02 Von den allgemeinen Regeln zur Verwendung von Aushuberde für die Benutzungsart abweichende Aufschüttung mit Erde und natürlichem Gestein (**) innerhalb einer Zone mit der Benutzungsart I, II oder IV, in Anwendung von Artikel 15 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 5. Juli 2018 über die Bewirtschaftung und Rückverfolgbarkeit von Erde und zur Abänderung verschiedener einschlägiger Bestimmungen (**). | | | | | | |
| 90.28.02.01 wenn das Gesamtvolumen kleiner oder gleich 100.000 m ³ ist | 2 | | DSD | | | |
| 90.28.02.02 wenn die Aufschüttung ganz oder zum Teil unter dem natürlichen Grundwasserspiegel vorgenommen wird oder 100.000 m ³ überschreitet. | 1 | x | DSD- AWAC - DESO - DNF | | | |

[Fußnote:] "(**)

Betroffen sind die folgenden verwertbaren Abfälle:

Erde:

bis zum 30. Oktober 2019, die Erde, die den in Anlage 1 zum Erlass vom 14. Juni 2001 zur Förderung der Aufwertung bestimmter Abfälle vorgesehenen Verwertungsbedingungen, Merkmalen und Verwendungsarten von Erde entspricht

ab dem 1. November 2019, die Erde, die den im Erlass vom 5. Juli 2018 über die Bewirtschaftung und Rückverfolgbarkeit von Erde und zur Abänderung verschiedener einschlägiger Bestimmungen festgelegten Verwendungsbedingungen entspricht;

Nicht verschmutztes, nichtmetallhaltiges natürliches Gestein, das keine Reaktion mit der Umwelt bzw. Umgebung hervorbringen wird und in der Grundstoffgewinnungsindustrie, bei der Einrichtung von Geländen, oder Straßen-, Hoch- und Tiefbauarbeiten anfällt, gemäß Anlage 1 des Erlasses vom 14. Juni 2001 zur Förderung der Aufwertung bestimmter Abfälle (Code 010102);

Sand, der bei der Be- und Verarbeitung von Natursteinen erzeugt wird, nach Anlage 1 des Erlasses vom 14. Juni 2001 zur Förderung der Aufwertung bestimmter Abfälle (Code 010409I).

(***) *Sobald irgendeine Abweichung von der Benutzung notwendig ist, dann fällt der gesamte Standort unter die Rubrik 90.28.02*.

Abchnitt 5 - Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 über das Verfahren und verschiedene Maßnahmen zur Ausführung des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung

Art. 52 - Artikel 2 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 über das Verfahren und verschiedene Maßnahmen zur Ausführung des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung, zuletzt abgeändert durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 10. Dezember 2015, wird um einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Falls sich der Antrag auf eine Umweltgenehmigung auf die unter den Rubriken 14.91 oder 90.28 der Anlage I zum Erlass der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 zur Festlegung der Liste der einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehenden Projekte sowie der eingestuftten Anlagen und Tätigkeiten erwähnte Verwertung von Erde und natürlichem Gestein bezieht, enthält er außer den im in Absatz 1 erwähnten Formular verlangten Auskünften die in Anlage XXXVI zum vorliegenden Erlass angegebenen Informationen."

Art. 53 - Artikel 30 desselben Erlasses, zuletzt abgeändert durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 10. Dezember 2015, wird um einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Falls sich der Antrag auf eine Globalgenehmigung auf die unter den Rubriken 14.91 oder 90.28.01 oder 90.28.02 der Anlage I zum Erlass der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 zur Festlegung der Liste der einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehenden Projekte sowie der eingestuftten Anlagen und Tätigkeiten erwähnte Verwertung von Erde und natürlichem Gestein bezieht, enthält er außer den im in Absatz 1 erwähnten Formular verlangten Auskünften die in Anlage XXXVI zum vorliegenden Erlass angegebenen Informationen."

Art. 54 - In denselben Erlass wird eine Anlage XXXV mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Anlage XXXV

Informationen bezüglich der unter den Rubriken 14.91, 90.28.01 oder 90.28.02 erwähnten Verwertung von Erde und natürlichem Gestein.

Bemerkungen:

1° Der in der vorliegenden Anlage genannte Antrag auf Abweichung von den allgemeinen Regeln zur Verwendung von Erde beruht auf Artikel 15 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 5. Juli 2018 über die Bewirtschaftung und Rückverfolgbarkeit von Erde und zur Abänderung verschiedener einschlägiger Bestimmungen;

2° "Aufschüttungsmaterial" und "Gefahrenstudie" sind im Sinne des Dekrets vom 1. März 2018 über die Bodenbewirtschaftung und -sanierung zu verstehen.

A. Aufschüttung mit Erde und natürlichem Gestein aus exogener Herkunft in Gebieten für Nebenanlagen von Abbaustätten im Sinne des GRE, wie in Rubrik 14.91 der Anlage I zum Erlass der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 zur Festlegung der Liste der einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehenden Projekte sowie der eingestuftten Anlagen und Tätigkeiten angeführt.

Der Antrag enthält außer den im allgemeinen Formular bezüglich der Anträge auf eine Umweltgenehmigung und auf eine Globalgenehmigung verlangten Auskünften die folgenden Informationen:

1° Verwertungscode der betroffenen Abfälle aus den folgenden Codes: 170504; 191302-TD; 020401-VEG2; 010102 und 010409I;

2° Pläne des Verwertungsstandorts im passenden Format unter Angabe der tatsächlichen und rechtlichen Benutzungsarten sowie die Zusammenfassung mit der restriktivsten Benutzungsart, Lokalisierung der geplanten Aufschüttungen;

3° die topographischen Profile, die es ermöglichen, sich ein gutes Bild des tatsächlichen und geplanten Reliefs zu machen;

4° geplantes aufzuschüttendes Volumen;

5° Höhenmessung des ruhenden Grundwassers;

6° voraussichtliche Ströme (Verkehrsaufkommen, Strecken);

7° Zwecke des Vorgangs;

8° im Falle eines Antrags auf Abweichung von den allgemeinen Regeln zur Verwendung der Erde für die Benutzungsart, eine Gefahrenstudie für jede von der Abweichung betroffene Zone.

B. Aufschüttung mit Erde und natürlichem Gestein, die der Benutzungsart der Zone entsprechen, in allen Gebieten des Sektorenplans außer dem Gebiet für Nebenanlagen von Abbaustätten im Sinne des GRE, wie in Rubrik 90.28.01 der Anlage I zum Erlass der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 zur Festlegung der Liste der einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehenden Projekte sowie der eingestufteten Anlagen und Tätigkeiten angeführt.

Der Antrag enthält außer den im allgemeinen Formular bezüglich der Anträge auf eine Umweltgenehmigung und auf eine Globalgenehmigung verlangten Auskünften die folgenden Informationen:

1° Verwertungs-codes der betroffenen Abfälle aus den folgenden Codes: 170504, 191302-TD, 020401-VEG2, 010102 und 010409I;

2° Zweckbestimmungen im Sektorenplan;

3° im Erlass der Wallonischen Regierung vom 14. Juni 2001 zur Förderung der Aufwertung bestimmter Abfälle aufgeführte Abfallcodes;

4° Pläne des Verwertungsstandorts im passenden Format unter Angabe der tatsächlichen und rechtlichen Benutzungsarten sowie die Zusammenfassung mit der restriktivsten Benutzungsart, und Lokalisierung der geplanten Aufschüttungen;

5° die topographischen Profile, die es ermöglichen, sich ein gutes Bild des tatsächlichen und geplanten Reliefs zu machen;

6° geplantes aufzuschüttendes Volumen;

7° Höhenmessung des ruhenden Grundwassers;

8° voraussichtliche Ströme (Verkehrsaufkommen, Strecken);

9° Zwecke des Vorgangs.

C. Von den allgemeinen Verwendungsregeln für die Benutzungsart abweichende Aufschüttung mit Erde und natürlichem Gestein, mit Ausnahme des Gebiets für Nebenanlagen von Abbaustätten im Sinne des GRE, unter Einsatz von Aufschüttungsmaterial, wie in Rubrik 90.28.02 der Anlage I zum Erlass der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 zur Festlegung der Liste der einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehenden Projekte sowie der eingestufteten Anlagen und Tätigkeiten angeführt.

Der Antrag enthält außer den im allgemeinen Formular bezüglich der Anträge auf eine Umweltgenehmigung und auf eine Globalgenehmigung verlangten Auskünften die folgenden Informationen:

1° Zweckbestimmungen im Sektorenplan;

2° Verwertungs-codes der betroffenen Abfälle aus den folgenden Codes: 170504, 191302-TD, 020401-VEG2, 010102 und 010409I;

3° Pläne des Verwertungsstandorts im passenden Format unter Angabe der tatsächlichen und rechtlichen Benutzungsarten sowie die Zusammenfassung mit der restriktivsten Benutzungsart, und Lokalisierung der geplanten Aufschüttungen;

4° die topographischen Profile, die es ermöglichen, sich ein gutes Bild des tatsächlichen und geplanten Reliefs zu machen;

5° geplantes aufzuschüttendes Volumen;

6° Höhenmessung des ruhenden Grundwassers;

7° voraussichtliche Ströme (Verkehrsaufkommen, Strecken);

8° Zwecke des Vorgangs;

9° eine Gefahrenstudie für jede von der Abweichung betroffene Zone."

Art. 55 - In demselben Erlass wird die Überschrift der Anlage V um die Wortfolge "(in den Rubriken 90.21 bis 90.28 erwähnten Anlagen und Tätigkeiten)" ergänzt.

Abschnitt 6 - Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 13. November 2003 über die Registrierung der Sammler, Makler, Händler und Transportunternehmer von anderen Abfällen als gefährlichen Abfällen

Art. 56 - In Artikel 12 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 13. November 2003 über die Registrierung der Sammler, Makler, Händler und Transportunternehmer von anderen Abfällen als gefährlichen Abfällen, abgeändert durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 13. Juli 2017, werden folgende Abänderungen vorgenommen:

a) In Ziffer 5 wird die Wortfolge "des Zwischenlagerungs-, Vorbehandlungs-, Beseitigungs- oder Aufwertungs-zentrums" durch die Wortfolge "der Zwischenlagerungs-, Vorbehandlungs-, Beseitigungs- oder Aufwertungsanlage und, im Falle von Erde, der Aufwertungsstandorte" ersetzt;

b) es wird ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Wird der Transport von Erde gemäß dem Erlass vom 5. Juli 2018 über die Bewirtschaftung und Rückverfolgbarkeit von Erde notifiziert, so wird der Transportunternehmer von der Pflicht zur jährlichen Erklärung, was diese betrifft, befreit. Er stellt der Verwaltung und dem mit der Aufsicht beauftragten Beamten die Notifizierungen der Erdbewegungen und die Erdtransportdokumente zur Verfügung."

Abschnitt 7 — Abänderung des Erlasses vom 18. März 2004 zur Untersagung der Zuweisung bestimmter Abfälle in technische Vergrabungszentren und zur Festlegung der Kriterien für die Annahme der Abfälle in technischen Vergrabungszentren

Art. 57 - In Artikel *1bis* des Erlasses vom 18. März 2004 zur Untersagung der Zuweisung bestimmter Abfälle in technische Vergrabungszentren und zur Festlegung der Kriterien für die Annahme der Abfälle in technischen Vergrabungszentren, eingefügt durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 7. Oktober 2010, wird Ziffer 5 durch Folgendes ersetzt:

“5) gebundener Asbest: an einen inerten und nicht brüchigen Träger gebundener Asbest, wie z.B. Asbestzement;”

Art. 58 - Anlage I desselben Erlasses, eingefügt durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 7. Oktober 2010, wird um eine Tabelle mit folgendem Inhalt ergänzt:

| Grenzwert für den Gesamtgehalt an Asbestfasern | |
|--|--|
| Parameter | Einheit: mg / kg TS |
| Gesamtgehalt an Asbestfasern | $T_c + 10 T_L < 500$ T_c = Gehalt an gebundenen Asbestfasern T_L = Gehalt an nicht gebundenen Asbestfasern Die Beseitigung von Abfällen, die mehr als 100 mg und weniger als 500 mg Asbestfasern / Kilo Trockenstoff enthalten - Gehalt, der nach der oben angegebenen Formel berechnet wird - unterliegt der folgenden ergänzenden Bestimmung: diese Abfälle müssen täglich mit einer mindestens 0.5 m dicken Schicht aus anderen zulässigen Abfällen oder Materialien bedeckt werden |

Art. 59 - In Anlage IIIbis, Buchstabe A, Absatz 2, Punkt 1, eingefügt durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 7. Oktober 2010, wird die Wortfolge „, die gebundenen Asbest enthalten, und“ durch die Wortfolge „mit gebundenem Asbest und höchstens 1.000 mg/kg TS nicht gebundener Asbestfasern, die“ ersetzt und die Wortfolge „; diese Abfälle werden in Kunststoff verpackt.“ nach der Wortfolge „werden angenommen“ eingefügt.

Abschnitt 8 - Abänderung des Buches I des Umweltgesetzbuches

Art. 60 - In Artikel R.90 des Buches I des Umweltgesetzbuches, ersetzt durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 23. Juni 2016, werden folgende Abänderungen vorgenommen:

a) Die Wortfolge „unter Ziffern 1 bis 6 genannten“ wird durch die Wortfolge „unter Ziffern 1 bis *6bis* genannten“ ersetzt;

b) er wird um eine Ziffer *6bis* mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“*6bis* das Dekret vom 1. März 2018 über die Bodenbewirtschaftung und -sanierung;”;

Art. 61 - In Art. R.93 desselben Buches, eingefügt durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 5. Dezember 2008, wird die Wortfolge „und dessen Durchführungserlasse“ durch die Wortfolge „, Artikel 5 des Dekrets vom 1. März 2018 über die Bodenbewirtschaftung und -sanierung und deren Durchführungserlasse“ ersetzt.

Abschnitt 7 - Abänderung des verordnungsrechtlichen Teils des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung

Art. 62 - In Artikel R.II.33-1 des verordnungsrechtlichen Teils des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung werden folgende Abänderungen vorgenommen:

1° In § 1 Absatz 2 wird die Wortfolge „oder der Rubrik 90.22.01“ nach der Wortfolge „der Rubrik 90.21.01“ eingefügt;

2° in § 1 wird Absatz 3 durch folgende Bestimmung ersetzt:

“Zulassungsfähig für die Verwertung sind:

- die Erde, die die im Erlass vom 5. Juli 2018 über die Bewirtschaftung und Rückverfolgbarkeit von Erde und zur Abänderung verschiedener einschlägiger Bestimmungen vorgesehenen Verwendungsbedingungen erfüllt;

- das natürliche Gestein nach Anlage 1 des Erlasses vom 14. Juni 2001 zur Förderung der Aufwertung bestimmter Abfälle (Code 010102);

- der Sand, der bei der Be- und Verarbeitung von Natursteinen erzeugt wird und die in Anlage 1 zum Erlass vom 14. Juni 2001 zur Förderung der Aufwertung bestimmter Abfälle vorgesehenen Verwendungsbedingungen erfüllt (Code 010409I)”

- beschränkte mechanische Aktivitäten wie das Sortieren, das Sieben und/oder Klassieren sind zulässig, sofern sie notwendig für die vor Ort zugelassene Verwertung sind und einen nebensächlichen Charakter haben.”

3° in § 2 wird Ziffer 3 um folgende Wortfolge ergänzt: „, es sei denn, es wurde vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzbuches eine Genehmigung ausgestellt, die die Zusammenstellung oder Vorbehandlung von inerten Abfällen, oder die Änderung des Bodenreliefs mit exogenen Materialien zulässt“.

KAPITEL VIII - Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 63 - Die Verwendungszeugnisse, die in Anwendung des Erlasses vom 14. Juni 2001 zur Förderung der Aufwertung bestimmter Abfälle für die Verwertung von Erde und dekontaminierter Erde erteilt worden sind, bleiben bis zum 30. Oktober 2019 gültig.

Art. 64 - Gemäß Artikel 127 § 2 des Dekrets tritt Artikel 5 des Dekrets am 1. September 2018 in Kraft.

Die Artikel 29 bis 33, 44, 45, 47 Ziffer 2, 48 und 51 des vorliegenden Erlasses treten am 1. September 2018 in Kraft.

Die sonstigen Bestimmungen des vorliegenden Erlasses treten am 1. November 2019 in Kraft.

In den Fällen, in denen in Anwendung von Artikel 51 eine Umweltgenehmigung erforderlich ist, gelten die vor dem 1. September 2018 ausgestellten Städtebaugenehmigungen bis deren Verfall im Sinne von Artikel D.IV.84 des GRE als Globalgenehmigung.

Bis zum 30. Oktober 2019 befolgen die in Artikel 51 genannten Anlagen oder Tätigkeiten zur Verwertung von Erde und natürlichen Grundstoffen die Verwertungsumstände, Merkmale und Verwendungsarten für Erde, die in Anlage 1 zum Erlass vom 14. Juni 2001 zur Förderung der Aufwertung bestimmter Abfälle vorgesehen sind.

Art. 65 - Der Minister für Umwelt wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Namur, den 5. Juli 2018

Für die Regierung:

Der Ministerpräsident

W. BORSUS

Der Minister für Umwelt, den ökologischen Wandel, Raumordnung, öffentliche Arbeiten,
Mobilität, Transportwesen, Tierschutz, und Gewerbegebiete

C. DI ANTONIO

Anhang 2

Parameter, die im Rahmen der Erdequalitätskontrolle zu analysieren sind

1) Parameter, die im Rahmen der Erdequalitätskontrolle zu analysieren sind:

Die Erde, die in Anwendung von Artikel 6 zu charakterisieren ist, wird einer Analyse unterzogen, die sich zumindest auf die in Anhang 1 zum Dekret vom (Datum) aufgeführten Parameter bezieht + ggf.:

1° den Gehalt an gebundenem und nicht gebundenem Asbest nach Tabelle 1;

2° jeden sonstigen verdächtigen Parameter über eine erwiesene oder mutmaßliche Verschmutzung.

Tabelle 1: Parameter, die zu analysieren sind, falls der Verdacht besteht, dass auf dem HerkunftsGrundstück Asbest vorhanden ist, und entsprechende Verwertungsnormen

| Parameter | Einordnung- Schwellenwert I, II, III und IV (mg/kg Trockenstoff) | Einordnung- Schwellenwert V (mg/kg Trockenstoff) |
|-------------------------------------|---|---|
| Gehalt an Asbestfasern ¹ | 100 | 500 |

¹Der Asbestgehalt (T) wird nach der Formel $T = T_c + 10T_l$ berechnet, wobei T_c dem Gehalt an Asbestfasern entspricht, die an einen inerten und nicht brüchigen Träger gebunden sind, - etwa Asbestzement - und T_l dem Gehalt an Asbestfasern entspricht, die nicht an einen inerten und nicht brüchigen Träger gebunden sind.

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 5. Juli 2018 über die Bewirtschaftung und Rückverfolgbarkeit von Erde und zur Abänderung verschiedener einschlägiger Bestimmungen als Anhang beigefügt zu werden.

Namur, den 5. Juli 2018

Für die Regierung:

Der Ministerpräsident

W. BORSUS

Der Minister für Umwelt, den ökologischen Wandel, Raumordnung, öffentliche Arbeiten, Mobilität, Transportwesen, Tierschutz, und Gewerbegebiete

C. DI ANTONIO

Anhang 3

Mindestinhalt des in Artikel 9 genannten Erdequalitätsberichts (EQB)

Identifizierung:

| Eigentümer | Name | Vorname | Firmenname | Land | PLZ | Ort | Straße und Nr. | Telefon | Ansprechpartner |
|------------|------|---------|------------|------|-----|-----|----------------|---------|-----------------|
| | | | | | | | | | |

| Bauherr | Name | Vorname | Firmenname | Land | PLZ | Ort | Straße und Nr. | Telefon | Ansprechpartner |
|---------|------|---------|------------|------|-----|-----|----------------|---------|-----------------|
| | | | | | | | | | |

| Sachverständiger | Name | Zulassungsnummer | Firmenname | Land | PLZ | Ort | Straße und Nr. | Telefon | Ansprechpartner |
|------------------|------|------------------|------------|------|-----|-----|----------------|---------|-----------------|
| | | | | | | | | | |

| Probenehmer | Name | Firmenname | Land | PLZ | Ort | Straße und Nr. | Telefon | Ansprechpartner |
|-------------|------|------------|------|-----|-----|----------------|---------|-----------------|
| | | | | | | | | |

| Labor | Name | Zulassungsnummer | Firmenname | Land | PLZ | Ort | Straße und Nr. | Telefon | Ansprechpartner |
|-------|------|------------------|------------|------|-----|-----|----------------|---------|-----------------|
| | | | | | | | | | |

Projekt:

| | |
|---|---------------------------------|
| Sind für die auszuführenden Arbeiten eine oder mehrere Genehmigungen* erforderlich? | JA/NEIN - Art der Genehmigungen |
| Ggf. Verwaltungsreferenzen der projektbezogenen Genehmigung(en) | |
| Kurze Beschreibung des Projekts, das die Aushubarbeiten mit sich bringt | |
| Geplanter Termin für die Erdbewegung | |

* Unter Genehmigung versteht man: die Städtebaugenehmigung, Umweltgenehmigung, Globalgenehmigung, integrierte Genehmigung und Verstärkungsgenehmigung.

Herkunftsstandort:

| Katasterreferenz | Identifizierungsnummer der Parzelle zu Berichtszwecken | Identifizierungsnummer des Herkunftsstandorts | Anschrift | Minimale, maximale und mittlere Lambert-Koordinaten 72 des Standorts (oder gleichwertiges) |
|------------------|--|---|-----------|--|
| | | | | |

| Identifizierungsnummer des Herkunftsstandorts | Verdächtiges Grundstück im Sinne des Erlasses? | Zusätzlich zu berücksichtigende Parameter |
|---|--|---|
| | JA/NEIN - Begründung und Erläuterung | JA/NEIN - Begründung und Erläuterung |

Bildung der Partien:

| Referenznummer der Partie | Identifizierungsnummer des Herkunftsstandorts | Fläche des Erdbaus oder des Erdschwadens (m ²) | Abstand der Oberkante des Erdschwadens oder des Aushubs zur Geländeoberfläche (m-Go) | Abstand der Unterkante des Aushubs zur Geländeoberfläche (m-Go) | Volumen (m ³) |
|---------------------------|---|--|--|---|---------------------------|
| | | | | | |

Beschreibung der Untersuchungsarbeiten:

| Referenznummer der Partie | Datum der Probenahme | Methode zur Probenahme | Konformität mit dem RHBE und dem WKPA: JA/NEIN | Bemerkung und Begründung |
|---------------------------|----------------------|------------------------|--|--------------------------|
| | | | | |

| Referenznummer der Partie | Referenz Bohrungen | Referenz Proben (Referenz Bohrung + Entnahmetiefe) | Analysearten | Konformität mit dem RHBE und dem WKPA: JA/NEIN | Bemerkung und Begründung |
|---------------------------|--------------------|--|--------------|--|--------------------------|
| | | | | | |

| Referenznummer der Partie | Allgemeine Beschreibung der Merkmale der Partie (Beschaffenheit, Farbe, besondere in der Bodenmatrix vorhandene Elemente mit Einschätzung des prozentualen Anteils (Schutt, Ziegelsteine, Wurzeln, Asbest, Schotter, usw.), Verschmutzungsindex, Vorhandensein von Fortpflanzungskeimen invasiver Pflanzen, ...) |
|---------------------------|--|
| | |

Ergebnisse:

| | | | |
|-----------------------|-----------|------------------------|---|
| | | | Identifizierungsnummer der Parzelle |
| | | | Identifizierungsnummer des Herkunftsstandorts |
| | | | Referenznummer der Partie |
| | | | Referenz Bohrungen |
| | | | Referenz Proben |
| | | | Referenz Analysebescheinigung |
| | | | Beschreibung der Probe |
| Analysierte Parameter | Einheiten | Berücksichtigte Normen | |
| | | | Analyseergebnisse (unter Anwendung einer eindeutigen Farbcode zum Vergleich mit den Normen) |

Schlussfolgerung: Beschreibung der Untersuchungsarbeiten:

| Referenznummer der Partie | Volumen (m ³) | Allgemeine Merkmale der Partie | Für die Verwertung geeignete Benutzungsart |
|---------------------------|---------------------------|--------------------------------|--|
| | | | |

Pläne:

- 1° Pläne im passenden Format, vor dem Hintergrund einer Katasterkarte, die es ermöglichen, die Lose und den Herkunftsstandort dreidimensional und eindeutig zu identifizieren
- 2° Pläne im passenden Format, die es ermöglichen, sich die Vorgehensweise zur Probenahme, die Analyseergebnisse und den Vergleich mit den relevanten Normen anhand eines eindeutigen Farbcodes zur Anzeige der Überschreitungen der berücksichtigten Werte zu vergegenwärtigen
- 3° Die letzten zwei Pläne umfassen mindestens:
 - a) einen graphischen Maßstab
 - b) die geographischen Himmelsrichtungen
 - c) die Katastergrenzen und -referenzen
 - d) die vorhandenen Gebäude:
 - e) das Projektgebiet und die Abgrenzung des Herkunftsstandorts;
 - f) die Identifizierung der Lose.

Anlagen

- 1° Bohrungsbezeichnung
- 2° Analysebescheinigungen
- 3° beglaubigter Auszug aus der Datenbank für den Bodenzustand, der mindestens 3 Monate alt ist

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 5. Juli 2018 über die Bewirtschaftung und Rückverfolgbarkeit von Erde und zur Abänderung verschiedener einschlägiger Bestimmungen als Anhang beigelegt zu werden.

Namur, den 5. Juli 2018

Für die Regierung:

Der Ministerpräsident

W. BORSUS

Der Minister für Umwelt, den ökologischen Wandel, Raumordnung, öffentliche Arbeiten,
Mobilität, Transportwesen, Tierschutz, und Gewerbegebiete

C. DI ANTONIO

Anhang 4

Mindestinhalt des in Artikel 10 § 3 genannten Erdequalitätskontrollscheins (EQKS)

Identifizierung:

| |
|--|
| Datum der Ausstellung des Erdequalitätsscheins |
| Verwaltungsreferenz des Erdequalitätsberichts |
| Verwaltungsreferenz des Erdequalitätsscheins |

Falls die Erde aus einer zugelassenen Anlage oder aus einer Anlage stammt, die Erde aus pflanzlichen Erzeugnissen produzierte

| Zugelassene Anlage (Art) | Name | Firmenname | Land | PL Z | Ort | Straße und Nr. | Telefon | Ansprechpartner |
|--------------------------|------|------------|------|------|-----|----------------|---------|-----------------|
| | | | | | | | | |

Falls die Erde aus dem Herkunftsstandort stammt

| Katasterreferenz | Identifizierungsnummer der Parzelle | Identifizierungsnummer des Herkunftsstandorts | Anschrift | Minimale, maximale und mittlere Lambert-Koordinaten 72 des Standorts (oder gleichwertiges) |
|------------------|-------------------------------------|---|-----------|--|
| | | | | |

Lose:

| Referenznummer der Partie | Identifizierungsnummer des Herkunftsstandorts | Volumen (m ³) | Minimales optisches Merkmal (Matrix, Beschaffenheit, Farbe, besondere in der Matrix vorhandene Elemente) | Für die Verwertung geeignete Benutzungsart |
|---------------------------|---|---------------------------|--|--|
| | | | | |

Spezifische, im vorliegenden Erlass oder im RHBE vorgesehene Verwendungsbedingungen im Falle des Vorhandenseins von nicht einheimischen invasiven Pflanzenarten, von Asbestfasern oder anderen besonderen Merkmalen der Erde.

Rechtsmittelbelehrung zur Anfechtung des Beschlusses.

Dem Antragsteller sowie jeder Person, die Inhaber eines dinglichen Rechts am Herkunftsgrundstück ist, steht es offen, gegen den Beschluss eine Beschwerde einzureichen. Unter Gefahr der Unzulässigkeit ist die Beschwerde innerhalb von zwanzig Tagen nach Eingang des Beschlusses per Einschreiben mit Rückschein bei der Verwaltung einzureichen.

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 5. Juli 2018 über die Bewirtschaftung und Rückverfolgbarkeit von Erde und zur Abänderung verschiedener einschlägiger Bestimmungen als Anhang beigefügt zu werden.

Namur, den 5. Juli 2018

Für die Regierung:

Der Ministerpräsident

W. BORSUS

Der Minister für Umwelt, den ökologischen Wandel, Raumordnung, öffentliche Arbeiten,
Mobilität, Transportwesen, Tierschutz, und Gewerbegebiete

C. DI ANTONIO

Anhang 5

Mindestinhalt der in den Artikeln 17 und 20 genannten Notifizierungen einer Erdbewegung und der Abnahme von Erde

1. Falls ein Erdequalitätskontrollschein erforderlich ist:

| |
|---|
| Referenznummer des Erdequalitätsscheins |
| Identität und Anschrift des Bauherrn des Herkunftsstandorts |
| Identität, Anschrift und Registrierungsnummer des/der Transporteur(s)/e |
| Identität, Anschrift und Registrierungsnummer des/der Verwerter(s) |

Herkunft der Erde:

Falls die Erde aus einer zugelassenen Anlage oder aus einer Anlage stammt, die Erde aus pflanzlichen Erzeugnissen produzierte

| Zugelassene Anlage (Art) | Name | Firmenname | Land | PL Z | Ort | Straße und Nr. | Telefon | Ansprechpartner |
|--------------------------|------|------------|------|------|-----|----------------|---------|-----------------|
| | | | | | | | | |

Falls die Erde aus einem Herkunftsstandort stammt

| Katasterreferenz | Identifizierungsnummer der vom Erdequalitätsbericht betroffenen Parzelle | Identifizierungsnummer des Herkunftsstandorts | Anschrift | Minimale, maximale und mittlere Lambert-Koordinaten 72 des Standorts (oder gleichwertiges) |
|------------------|--|---|-----------|--|
| | | | | |

Lose:

| Referenznummer der Partie | Identifizierungsnummer des Herkunftsstandorts | Volumen (m ³) | Minimales optisches Merkmal (Matrix, Beschaffenheit, Farbe, besondere in der Matrix vorhandene Elemente) | Für die Verwertung geeignete Benutzungsart |
|---------------------------|---|---------------------------|--|--|
| | | | | |

Bestimmung der Erde:

Falls die Erde für eine zugelassene Anlage oder ein zugelassenes TVZ bestimmt ist

| Zugelassene Anlage (Art)/TVZ | Name | Firmenname | Land | PL Z | Ort | Straße und Nr. | Telefon | Ansprechpartner |
|------------------------------|------|------------|------|------|-----|----------------|---------|-----------------|
| | | | | | | | | |

Falls die Erde für einen Empfängerstandort bestimmt ist:

| Katasterreferenz | Identifizierungsnummer der Parzelle | Identifizierungsnummer des Empfängerstandorts | Anschrift | Minimale, maximale und mittlere Lambert-Koordinaten 72 des Standorts (oder gleichwertiges) |
|------------------|-------------------------------------|---|-----------|--|
| | | | | |

| Identifizierungsnummer des Empfängerstandorts | Eigentümer | Name | Vorname | Firmenname | Land | PL Z | Ort | Straße und Nr. | Telefon | Ansprechpartner |
|---|------------|------|---------|------------|------|------|-----|----------------|---------|-----------------|
| | | | | | | | | | | |

| Identifizierungsnummer des Empfängerstandorts | Rechtliche Zweckbestimmung nach Anhang 2 des Dekrets | Sachlage nach Anhang 3 des Dekrets | Natura 2000-Gebiete oder Gebiete, die über einen Schutzstatus im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur verfügen ? | Präventivzone eines Bauwerks zur Grundwasserentnahme, die aufgrund des Artikels R.156 des Buches II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, ausgewiesen wurde ? | Benutzungsart, die zu berücksichtigen ist |
|---|--|------------------------------------|---|--|---|
| | | | | | |

Falls die Erde aus einem Herkunftsstandort stammt:

| Katasterreferenz | Identifizierungsnummer der Parzelle | Identifizierungsnummer des Herkunftsstandorts | Anschrift | Minimale, maximale und mittlere Lambert-Koordinaten 72 des Standorts (oder gleichwertiges) |
|------------------|-------------------------------------|---|-----------|--|
| | | | | |

| Identifizierungsnummer des Herkunftsstandorts | Verdächtiger Standort im Sinne des Erlasses? |
|---|--|
| | JA/NEIN – Begründung und Erläuterung |

| Identifizierungsnummer des Herkunftsstandorts | Rechtliche Zweckbestimmung nach Anhang 2 des Dekrets | Sachlage nach Anhang 3 des Dekrets | Natura 2000-Gebiete oder Gebiete, die über einen Schutzstatus im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur verfügen ? | Präventivzone eines Bauwerks zur Grundwasserentnahme, die aufgrund des Artikels R.156 des Buches II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, ausgewiesen wurde ? | Benutzungsart, die zu berücksichtigen ist |
|---|--|------------------------------------|---|--|---|
| | | | | | |

| Referenznummer der Partie | Identifizierungsnummer des Herkunftsstandorts | Fläche des Erdbaus (m ²) oder des Erdschwadens | Abstand der Oberkante des Aushubs oder des Erdschwadens zur Geländeoberfläche (m-go) | Abstand der Unterkante des Aushubs zur Geländeoberfläche (m-Go) (wenn relevant) | Volumen (m ³) |
|---------------------------|---|--|--|---|---------------------------|
| | | | | | |

| Referenznummer der Partie | Minimales optisches Merkmal (Matrix, Beschaffenheit, Farbe, besondere in der Matrix vorhandene Elemente) | Für die Verwertung geeignete Benutzungsart |
|---------------------------|--|--|
| | | |

Bestimmung der Erde:

Falls die Erde für eine zugelassene Anlage oder ein zugelassenes TVZ bestimmt ist:

| Zugelassene Anlage (Art)/TVZ | Name | Firmenname | Land | PL Z | Ort | Straße und Nr. | Telefon | Ansprechpartner |
|------------------------------|------|------------|------|------|-----|----------------|---------|-----------------|
| | | | | | | | | |

Falls die Erde für ein Empfängerstandort bestimmt ist:

| Katasterreferenz | Identifizierungsnummer der von der Notifizierung betroffenen Parzelle | Identifizierungsnummer des Empfängerstandorts | Anschrift | Minimale, maximale und mittlere Lambert-Koordinaten 72 des Standorts (oder gleichwertiges) |
|------------------|---|---|-----------|--|
| | | | | |

| Identifizierungsnummer des Empfängerstandorts | Eigentümer | Name | Vorname | Firmenname | Land | PL Z | Ort | Straße und Nr. | Telefon | Ansprechpartner |
|---|------------|------|---------|------------|------|------|-----|----------------|---------|-----------------|
| | | | | | | | | | | |

| Identifizierungsnummer des Empfängerstandorts | Rechtliche Zweckbestimmung nach Anhang 2 des Dekrets | Sachlage nach Anhang 3 des Dekrets | Natura 2000-Gebiete oder Gebiete, die über einen Schutzstatus im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur verfügen ? | Präventivzone eines Bauwerks zur Grundwasserentnahme, die aufgrund des Artikels R.156 des Buches II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, ausgewiesen wurde ? | Benutzungsart, die zu berücksichtigen ist |
|---|--|------------------------------------|---|--|---|
| | | | | | |

| Referenznummer der Partie | Volumen (m ³) | Minimales optisches Merkmal (Matrix, Beschaffenheit, Farbe, besondere in der Matrix vorhandene Elemente) | Annahme der Partie (ja/nein) |
|---------------------------|---------------------------|--|------------------------------|
| | | | |

Falls die Erde an einem Empfängerstandort abgenommen wird:

| |
|--|
| Identität und Anschrift des Bauherrn des Empfängerstandorts |
| Identität, Anschrift und Registrierungsnummer des registrierten Verwerters |
| |

| Katasterreferenz | Identifizierungsnummer der von der Notifizierung betroffenen Parzelle | Identifizierungsnummer des Empfängerstandorts | Anschrift | Minimale, maximale und mittlere Lambert-Koordinaten 72 des Standorts (oder gleichwertiges) |
|------------------|---|---|-----------|--|
| | | | | |

| Identifizierungsnummer des Empfängerstandorts | Eigentümer | Name | Vorname | Firmenname | Land | PLZ | Ort | Straße und Nr. | Telefon | Ansprechpartner |
|---|------------|------|---------|------------|------|-----|-----|----------------|---------|-----------------|
| | | | | | | | | | | |

Lose

| Referenznummer der Partie | Volumen (m ³) | Minimales optisches Merkmal (Matrix, Beschaffenheit, Farbe, besondere in der Matrix vorhandene Elemente) | Für die Verwertung geeignete Benutzungsart | Annahme der Partie (ja/nein) |
|---------------------------|---------------------------|--|--|------------------------------|
| | | | | |

Falls die Erde für einen Empfängerstandort bestimmt ist: Plan des Empfängergrundstücks, der es ermöglicht, die dreidimensionale Lokalisierung der Erdeverwertung auf dem Grundstück eindeutig zu bestimmen

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 5. Juli 2018 über die Bewirtschaftung und Rückverfolgbarkeit von Erde und zur Abänderung verschiedener einschlägiger Bestimmungen als Anhang beigelegt zu werden.

Namur, den 5. Juli 2018

Für die Regierung:

Der Ministerpräsident

W. BORSUS

Der Minister für Umwelt, den ökologischen Wandel, Raumordnung, öffentliche Arbeiten,
Mobilität, Transportwesen, Tierschutz, und Gewerbegebiete

C. DI ANTONIO

Anhang 6

Mindestinhalt des Erdtransportdokuments im Falle der Notifizierung einer Erdbewegung

- Datum der Ausstellung des Erdtransportdokuments;
- einmalige Identifizierungsnummer des Erdtransportdokuments;
- Identität und Anschrift des Bauherrn;
- Identität, Anschrift und Registrierungsnummer des Transporteurs;
- ggf. Referenznummer des Erdequalitätskontrollscheins;
- Referenznummer des transportierten Loses;
- Angaben zur Identifizierung des Herkunftsstandorts;
- Angaben zur Identifizierung des Empfängerstandorts;

Ein dem Transporteur vorbehaltenes Feld zur Eintragung der Uhrzeit der Abfahrt vom Herkunftsstandort bzw. von der Anlage und der Uhrzeit des Eintreffens vor Ort
Erläuterung der möglichen Beschwerdemöglichkeiten gegen den Beschluss

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 5. Juli 2018 über die Bewirtschaftung und Rückverfolgbarkeit von Erde und zur Abänderung verschiedener einschlägiger Bestimmungen als Anhang beigefügt zu werden.

Namur, den 5. Juli 2018

Für die Regierung:

Der Ministerpräsident

W. BORSUS

Der Minister für Umwelt, den ökologischen Wandel, Raumordnung, öffentliche Arbeiten,
Mobilität, Transportwesen, Tierschutz, und Gewerbegebiete

C. DI ANTONIO